



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



RATGEBER ZUR RENTE

Heute verlässlich für morgen. Die Rente

RATGEBER ZUR RENTE

Heute verlässlich für morgen. Die Rente

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Einleitung	7
1. Grundlagen des deutschen Rentensystems	8
1.1 Die Kerneigenschaften der Rente	9
1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren	10
1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung	12
1.3.1 Demografischer Wandel	12
1.3.2 Wirtschaftliche Entwicklung	13
1.4 Reformmaßnahmen sichern die Zukunft der Rentenversicherung	14
2. Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	17
2.1 Pflichtversicherung	18
2.1.1 Beschäftigte	18
2.1.2 Mini- und Midijobber	19
2.1.3 Studierende	21
2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen	21
2.1.5 Pflegepersonen	22
2.1.6 Mütter und Väter	22
2.1.7 Altersteilzeitarbeit	23
2.1.8 Altersteilrente oder Rente wegen Erwerbsminderung und Beschäftigung	25
2.1.9 Selbständige	25
2.1.10 Befreiung von der Versicherungspflicht	28

2.2	<i>Versicherungsfreiheit</i>	29
2.2.1	<i>Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und ähnliche Berufsgruppen</i>	29
2.2.2	<i>Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten</i>	29
2.2.3	<i>Geringfügige Beschäftigung</i>	30
2.3	<i>Freiwillige Versicherung</i>	33
2.3.1	<i>Freiwillige Versicherung im Grundsatz</i>	33
2.3.2	<i>Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen</i>	33

3. Rentenarten **35**

3.1	<i>Altersrenten</i>	36
3.1.1	<i>Regelaltersrente</i>	37
3.1.2	<i>Altersrente für besonders langjährig Versicherte</i>	37
3.1.3	<i>Altersrente für langjährig Versicherte</i>	38
3.1.4	<i>Altersrente für schwerbehinderte Menschen</i>	39
3.1.5	<i>Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit</i>	40
3.1.6	<i>Altersrente für Frauen</i>	44
3.2	<i>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit</i>	48
3.2.1	<i>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung</i>	49
3.2.2	<i>Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit</i>	50
3.2.3	<i>Rente wegen voller Erwerbsminderung</i>	50
3.2.4	<i>Rente wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen</i>	51
3.3	<i>Hinterbliebenenrenten</i>	53
3.3.1	<i>Witwen- und Witwerrente</i>	53
3.3.2	<i>Waisenrente</i>	56
3.3.3	<i>Erziehungsrente</i>	57
3.3.4	<i>Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspart- nern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft</i>	58

4. Persönlicher Rentenanspruch	59
4.1. Rentenrechtliche Zeiten	59
4.1.1. Beitragszeiten	59
4.1.2. Anrechnungszeiten	68
4.1.3. Zurechnungszeit	70
4.1.4. Ersatzzeiten	70
4.1.5. Berücksichtigungszeiten	71
4.1.6. Nachteilsausgleich für in der ehemaligen DDR politisch Verfolgte	72
4.2. Rentenberechnung	75
4.2.1. Ermittlung von Entgeltpunkten	75
4.2.2. Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte	88
4.2.3. Rentenartfaktor	90
4.2.4. Aktueller Rentenwert	92
4.2.5. Rentenanpassung	92
4.3. Die Renteninformation	94
5. Rentenzahlung	95
5.1. Auszahlung der Rente	95
5.1.1. Beginn der Rente	95
5.1.2. Auszahlungszeitpunkt	96
5.1.3. Rentenzahlung ins Ausland	96
5.2. Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner	97
5.2.1. Krankenversicherung der Rentner (KVdR)	97
5.2.2. Pflegeversicherung der Rentner	98
5.3. Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen	99
5.3.1. Besteuerung der Renten	100
5.3.2. Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen	105

6. Hinzuverdienst	108
6.1 Altersrenten	108
6.1.1 Regelaltersrenten	108
6.1.2 Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze	109
6.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	110
6.3 Hinterbliebenenrenten	111
6.3.1 Witwen- und Witwerrenten	112
6.3.2 Waisenrenten	116
6.3.3 Erziehungsrenten	116
7. Zusätzliche Altersvorsorge	117
7.1 Die betriebliche Altersversorgung	117
7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung	122
8. Rehabilitation	128
8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen	128
8.2 Persönliche Voraussetzungen	129
8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen	129
8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation	130
8.4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	130
8.4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	131
8.4.3 Ergänzende Leistungen	132
8.5 Zuzahlung	133
Adressen	134
Service	142
Bürgertelefon	143
Impressum	144

Einleitung

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auf ihre Rente verlassen sich in unserem Land über 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner. Jährlich zahlt die gesetzliche Rentenversicherung über 200 Milliarden Euro aus und ist damit der größte Zweig der deutschen Sozialversicherung.

Das Vertrauen in die finanzielle Stabilität dieses Systems ist ein entscheidender Faktor. Fest steht, dass sich unsere Gesellschaft durch den demografischen Wandel sehr stark verändert: Wir leben länger und beziehen immer länger Rente. Heute sind es durchschnittlich über 18 Jahre, 1960 waren es noch gut 10 Jahre. Gleichzeitig werden immer weniger Kinder geboren. Dadurch verschiebt sich die Balance: 2050 wird auf zwei Beitragszahler ein Rentner kommen. Das wirkt sich langfristig auf das Rentenniveau aus.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt auch in Zukunft die wichtigste Säule der Altersversorgung. Allerdings ist eine Ergänzung durch betriebliche und private Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter unerlässlich. Der Staat unterstützt diese Formen der Vorsorge mit Zulagen und Steuervorteilen kräftig.

Ob für die Rentnerinnen und Rentner von heute oder von morgen, für alle Generationen gilt: Vertrauen setzt Wissen und Verlässlichkeit voraus. Die Informationen, die Sie in dieser Broschüre finden, dienen als Grundlage dafür.

1. Grundlagen des deutschen Rentensystems

Deutschland verfügt über einen hochentwickelten Sozialstaat. Das Sozialstaatsprinzip ist im Grundgesetz unveränderbar festgeschrieben (Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1). Sozialstaatlichkeit ist damit Verpflichtung für die Politik. Der Staat soll die Existenzgrundlagen seiner Bürgerinnen und Bürger sichern und für den Ausgleich zwischen den sozial Schwachen und den sozial Starken sorgen. Mit der Absicherung des Alters und der wichtigsten Lebensrisiken – wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit – wird das Gebot der Sozialstaatlichkeit umgesetzt.

Aber auch die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen Verantwortung für ihre soziale Sicherung übernehmen. Eine „Rundumversorgung“ ist weder Aufgabe des Staates noch von diesem leistbar. Denn was der Sozialstaat verteilen kann, muss zuvor erwirtschaftet werden. Auch im Sozialstaat gilt das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von so viel Staat wie nötig und so viel Eigenverantwortung wie möglich.

Wesentliche Elemente des Sozialstaats sind die gesetzlichen Sozialversicherungen. Darunter ist die gesetzliche Rentenversicherung das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik. In ihrer heutigen Ausprägung ist sie in vielen Reformschritten aus dem unter Reichskanzler Otto von Bismarck 1889 verabschiedeten Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgegangen. In ihrer mehr als 110-jährigen Geschichte haben sich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung von einem bloßen Zuschuss

zum allgemeinen Lebensbedarf zur maßgeblichen Grundlage für ein finanziell gesichertes Alter entwickelt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist zwar die Hauptsäule, aber nicht die alleinige Basis der Alterssicherung in Deutschland. Um den Lebensstandard auch im Alter annähernd aufrechtzuerhalten, ist eine ergänzende Absicherung notwendig. Die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge bilden daher die zweite und die dritte Säule der Alterssicherung. Weil die Lebenserwartung steigt und den Beitragszahlenden in Zukunft immer mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen, werden diese ergänzenden Säulen immer wichtiger. Seit 2002 werden daher betriebliche und private Altersvorsorge in großem Umfang gefördert.

1.1 Die Kerneigenschaften der Rente

Die Rente ist sozial ausgewogen,

weil die gesetzliche Rentenversicherung den Schutz durch eine starke generationenübergreifende Solidargemeinschaft bietet. Nach dem Erwerbsleben ersetzt die Rente im Alter das Arbeitsentgelt und trägt damit entscheidend zu einem gesicherten Lebensabend bei. Geschlecht, Alter oder Gesundheitszustand spielen für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung – anders als bei privaten Versicherungen – keine Rolle. Für die Gemeinschaft besonders wichtige Lebensphasen, zum Beispiel die Kindererziehung, werden mit abgesichert. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet aber nicht nur soziale Sicherheit im Alter, sondern auch schon während der Erwerbsphase – in Form von Rehabilitationsleistungen oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Zudem werden Hinterbliebene beim Tod des Ehepartners beziehungsweise Lebenspartners bei eingetragener Lebenspartnerschaft durch die Hinterbliebenenrente oder beim Tod eines Elternteils durch die Waisenrente unterstützt.

Die Rente ist individuell,

weil sie sich im Wesentlichen aus dem jeweils versicherten Einkommen errechnet. Damit stellt die gesetzliche Rente einen Spiegel der Lebensarbeitsleistung dar. Individuell gestaltbar ist die Zusatzvorsorge auf betrieblicher oder privater Ebene. Mit der neuen staatlichen Förderung („Riester-Rente“) wird diese individuelle Gestaltbarkeit der eigenen Altersvorsorge noch verstärkt.

Die Rente ist nachhaltig,

weil sie heute und in Zukunft verlässlich und langfristig funktionsfähig ist. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die gesetzliche Rentenversicherung ihre Anpassungsfähigkeit an veränderte wirtschaftliche, demografische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bereits unter Beweis gestellt. Die Rente bietet auch dem Einzelnen Sicherheit, denn Rentenanwartschaften und -ansprüche genießen verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz. Das sozialstaatliche Prinzip der gesetzlichen Rente ist ein fester Bestandteil des deutschen Gesellschaftsverständnisses und wird von allen wichtigen gesellschaftlichen Gruppen mitgetragen.

1.2 Finanzierung der Rente: Das Umlageverfahren

Die Finanzierung des Rentensystems beruht auf dem Umlageverfahren: Danach werden die Aufwendungen der Rentenversicherung grundsätzlich aus den aktuellen Einnahmen bestritten. Das heißt, dass die monatlichen Beiträge der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Arbeitgeber im Grundsatz unmittelbar zur Finanzierung der zur selben Zeit bereits anfallenden Leistungen wie z. B. den Renten derjenigen, die bereits im Ruhestand sind, herangezogen werden.

Im Unterschied zu privaten Versicherungen, die man freiwillig abschließt, ist die gesetzliche Rentenversicherung eine Pflichtversicherung, die grundsätzlich an Erwerbstätigkeit anknüpft. Neben einigen anderen Personengruppen, wie etwa selbständigen Handwerkerinnen und Handwerkern, sind vor allem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versicherungspflichtig; es besteht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Mit den eingezahlten Beiträgen erwerben die Versicherten bis zum Renteneintritt eigene Rentenansprüche. Für diese künftigen Renten wiederum kommen die nachfolgenden Generationen mit ihren Beiträgen auf.

Auf diese Weise sorgt die jeweils arbeitende Generation solidarisch für die Renten ihrer Eltern- und Großelterngeneration. Deshalb ist im Grundsatz die Zahl der Beitragszahlenden und die Höhe der von ihnen versicherten Einkommen ausschlaggebend dafür, wie viel Geld in das Umlageverfahren fließt. Auf der Auszahlungsseite richtet sich die Höhe der persönlichen Rente in erster Linie nach der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe der versicherungspflichtigen Arbeitsentgelte.

Die Beiträge zur Rentenversicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von ihnen und ihren Arbeitgebern grundsätzlich zu gleichen Teilen getragen (Parität). Der Beitragssatz zur Rentenversicherung erreichte 1997/98 seinen Höchstwert (20,3 Prozent). Seither bewegte sich der Beitragssatz zwischen 19,1 Prozent und 19,9 Prozent. 2013 sank der Beitragssatz unter die 19-Prozent-Marke auf 18,9 Prozent. Die Beitragseinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung reichen allerdings zur Finanzierung der Ausgaben allein nicht aus, weil die Rentenversicherung auch eine Reihe von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben erfüllt. Deshalb kommen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt

hinzu, mit denen der Bund letztlich die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung garantiert. Im Jahr 2012 waren dies insgesamt rund 81,6 Milliarden Euro.

1.3 Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung

1.3.1 Demografischer Wandel

In Deutschland werden den Beitragszahlenden wegen niedriger Geburtenraten und steigender Lebenserwartung in Zukunft mehr Rentnerinnen und Rentner gegenüberstehen. Während heute noch – rechnerisch – rund drei Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren auf eine Person ab 65 kommen, wird das Verhältnis in 20 Jahren nur noch zwei zu eins betragen. Diese Prognosen stützen sich auf die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte. Denn bis zum so genannten „Pillenknicke“ gegen Ende der Sechzigerjahre des letzten Jahrhunderts kamen in Deutschland im rechnerischen Durchschnitt 2,1 Kinder pro Frau zur Welt – damit blieb das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Generationen stabil. Seit 1975 hat sich die Geburtenrate in den alten Bundesländern jedoch bei nur noch rund 1,4 Kindern eingependelt. In den neuen Bundesländern ist nach der Wiedervereinigung zunächst ein gravierendes Geburtentief entstanden. Heute sind die Geburtenraten in den alten und neuen Bundesländern nahezu identisch. Gleichzeitig haben insbesondere ein verbessertes Gesundheitsbewusstsein und der medizinische Fortschritt erfreulicherweise dafür gesorgt, dass die Menschen in Deutschland immer länger leben. Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen und hat mit zu einer deutlichen Verlängerung der Rentenbezugsdauer geführt. So hat sich die durchschnittliche Rentenbezugsdauer in den vergangenen 40 Jahren um sieben Jahre auf nunmehr über 18 Jahre erhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 bei

65-jährigen Männern und Frauen um rund zwei Jahre weiter anwachsen wird. Aber die Altersstruktur in Deutschland – also das zahlenmäßige Verhältnis zwischen der Beitrag zahlenden und Renten beziehenden Generationen – gerät damit aus dem Gleichgewicht.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels hat die Bundesregierung bereits in den letzten zwei Jahrzehnten eine Reihe wichtiger Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt, die geeignet sind, sowohl ein angemessenes Leistungsniveau als auch die finanzielle Nachhaltigkeit des Systems zu sichern.

1.3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Weil die gesetzliche Rentenversicherung vor allem an das Arbeitseinkommen anknüpft, sind ihre Einnahmen insoweit von der Beschäftigungslage und damit von der Konjunktur abhängig. Beispielsweise zahlen in Zeiten wirtschaftlicher Schwäche und hoher Arbeitslosigkeit weniger Beschäftigte in die Rentenversicherung ein. Dann hat die Rentenversicherung weniger Beitragseinnahmen. Auf der anderen Seite steigt in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung die Beschäftigung und damit auch die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung.

Das schwierige internationale Umfeld hat im Jahr 2012 die konjunkturelle Dynamik deutlich gebremst. Nach zwei Jahren des starken Wachstums nahm das Bruttoinlandsprodukt im vergangenen Jahr real um 0,7 % zu. Für das laufende Jahr 2013 erwartet die Bundesregierung im Jahresdurchschnitt ein Wirtschaftswachstum von 0,5 %. Der Arbeitsmarkt zeigt sich dabei weiterhin robust. Die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nahm 2012 im Jahresdurchschnitt um 1,2 % zu. Für das laufende Jahr 2013 erwartet die Bundesregierung einen leichten Zuwachs der Beschäftigung um 0,6 %.

1.4 Reformmaßnahmen sichern die Zukunft der Rentenversicherung

Mit den in der Vergangenheit beschlossenen Rentenreformen sind für die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rente die grundsätzlichen Antworten gegeben worden. Zur langfristigen Stabilisierung und Einhaltung der Beitragssatz- und Niveausicherungsziele wurde jedoch neben den bisherigen, erfolgreichen und fortzusetzenden Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Renteneintrittsalters eine schrittweise, langfristige Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten erforderlich.

Im Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 wurde die Anhebung der Regelaltersgrenze von früher 65 auf künftig 67 Jahre beschlossen. Die Regelaltersgrenze wird für die Jahrgänge 1947 und jünger seit 2012 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Der Prozess der Anhebung erfolgt in jährlichen Schritten und wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahr (65 bis 66) und dann zwei Monate pro Jahr (66 bis 67). Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Regelaltersgrenze dann 67 Jahre. Die Altersgrenzen bei anderen Rentenarten werden entsprechend angehoben.

Besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen, können weiter mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen. Für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt ist, sieht das Rentenrecht weiterhin die Erwerbsminderungsrente vor.

Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze und den entsprechenden Anhebungen bei anderen Renten wird die Leistungskraft des Generationenvertrages auch für die Zukunft gesichert. Dies setzt zudem ein klares Signal an die Wirtschaft und Gesellschaft, sich den verändernden Potenzialen Älterer bewusst zu werden und entsprechend zu handeln. Die Maßnahme soll dazu beitragen:

- das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern;
- dem drohenden Fachkräfteengpaß entgegenzuwirken;
- das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und damit
- die Wachstumspotenziale der Wirtschaft und damit die Wohlstandentwicklung für uns alle zu sichern.

Handlungsbedarf bestand ferner hinsichtlich der im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes 2004 eingeführten Schutzklausel. Diese Schutzklausel verhinderte, dass es durch die Anwendung der Dämpfungsfaktoren bei der Rentenanpassung (Faktor für die Veränderung der Altersvorsorgeaufwendungen – Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und Veränderung des Altersvorsorgeanteils –, Nachhaltigkeitsfaktor) zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente kommt. Die benannte Schutzklausel wurde im Sinne der Generationengerechtigkeit mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz fortentwickelt: Die Summe der unterbliebenen Rentenminderungen wurde im sogenannten Ausgleichsbedarf erfasst, der im Falle unterbliebener Rentenminderungen entsprechend fortzuschreiben ist. Der Ausgleichsbedarf wird abgebaut, indem positive Rentenanpassungen grundsätzlich halbiert werden. Mit dem Abbau wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2011 begonnen (siehe zur Schutzklausel unter Rentenanpassung ab Seite 92).

Heute verlässlich für morgen. Die Rente.

Mit den Reformmaßnahmen tragen die erwerbstätigen Generationen und die Generationen im Ruhestand gemeinsam dazu bei, den Beitragssatz zu stabilisieren und damit steigende Lohnnebenkosten zu verhindern. Denn die Herausforderungen für das Rentensystem können nur zusammen bewältigt werden. Die genannten Maßnahmen machen das Rentensystem fit für die Zukunft. Sie sind auch Ausdruck der Solidarität der heutigen Rentnergeneration mit ihren Kindern und Enkelkindern – damit es auch kommenden Generationen in Deutschland gut geht. Umgekehrt können sich die Rentnerinnen und Rentner weiterhin darauf verlassen, dass ihre Rente in einem angemessenen Verhältnis zu ihren gezahlten Beiträgen steht. Und Beitragszahlerinnen und Beitragszahler werden nicht mit zu hohen Rentenbeiträgen belastet. Verlässlichkeit und Bezahlbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung werden so auch in schwierigeren Zeiten sichergestellt.

2. *Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung*

Die gesetzliche Rentenversicherung ist grundsätzlich als Pflichtversicherung angelegt. Im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) werden alle Personen, die versicherungspflichtig sind, konkret benannt. Dazu gehören zum Beispiel alle abhängig Beschäftigten, aber auch bestimmte Selbständige sowie andere besondere Personengruppen.

Das Gesetz sieht zwei Arten der Versicherungsfreiheit vor: die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes und die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Antragstellung. Kraft Gesetzes versicherungsfrei sind Personen, die eine kurzfristige Beschäftigung ausüben oder die als Angehörige ihrer Berufsgruppen über ein eigenes System der Altersvorsorge verfügen (zum Beispiel Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Berufssoldatinnen und Berufssoldaten). Die Befreiung von der Versicherungspflicht können nur Beschäftigte oder Selbständige in bestimmten Berufen beantragen, die besondere im Gesetz genannte Voraussetzungen erfüllen, aus denen auf eine anderweitige Altersversorgung geschlossen werden kann (zum Beispiel die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke). Neben diesen können sich auch geringfügig entlohnt Beschäftigte, deren monatliches Entgelt aus einer oder mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen 450 Euro nicht übersteigt, von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Darüber hinaus bietet die gesetzliche Rentenversicherung den meisten anderen nicht versicherungspflichtigen Personen die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

Im Folgenden werden die Einzelheiten für verschiedene Personenkreise erläutert.

2.1 Pflichtversicherung

2.1.1 Beschäftigte

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind bis auf wenige Ausnahmen alle Personen, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt sind, pflichtversichert. Dies gilt ab 1. Januar 2013 generell auch für den Personenkreis der geringfügig entlohnt Beschäftigten. Des Weiteren sind auch vergleichbare Selbständige in der Rentenversicherung grundsätzlich pflichtversichert, wenn sie im Wesentlichen und auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (frühere Bezeichnung: arbeitnehmerähnliche Selbständige – siehe Seite 26).

Unabhängig von der Verdiensthöhe sind Auszubildende und in anerkannten Werkstätten tätige behinderte Menschen versicherungspflichtig. Darüber hinaus besteht Versicherungspflicht auch für die Dauer einer freiwilligen Dienstleistung (z. B. freiwilliges soziales und freiwilliges ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst).

Der Beitrag zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,9 Prozent des Bruttoverdienstes und wird von den abhängig Beschäftigten und den Arbeitgebern grundsätzlich je zur Hälfte getragen. Im Jahr 2013 gilt dabei die Beitragsbemessungsgrenze von 5 800 Euro (West) und 4.900 Euro (Ost)

monatlich, bis zu der Arbeitsentgelt beziehungsweise Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts beziehungsweise Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden keine Beiträge erhoben, aber auch keine Rentenansprüche erworben. Auch bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze bleiben die Versicherten versicherungspflichtig.

Für bestimmte schutzbedürftige Personengruppen sind die Beiträge nicht aus dem Arbeitsentgelt, sondern anteilig aus der monatlichen Bezugsgröße zu ermitteln. Damit werden die in der Regel unterdurchschnittlichen Einkünfte bestimmter Tätigkeiten, zum Beispiel bei der Beschäftigung behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten, für die Rente aufgewertet. Die Bezugsgröße wird aus dem Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung des vorvergangenen Jahres (für 2013 also aus 2011) errechnet. Sie beträgt 2013 in den alten Bundesländern monatlich 2.695 Euro. Die Bezugsgröße Ost liegt wegen des in den neuen Bundesländern noch niedrigeren Einkommensniveaus 2013 monatlich bei 2.275 Euro.

2.1.2 Mini- und Midijobber

Mit dem Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohnten Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 wurde die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs) von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Gleichzeitig unterliegen geringfügig entlohnt Beschäftigte (einschließlich der geringfügig entlohnt Beschäftigten in Privathaushalten), die ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 aufnehmen, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie haben allerdings die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (siehe Seite 28). Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse bleibt es bei der Versicherungsfreiheit, solange das regelmäßige Arbeitsentgelt

400 Euro im Monat nicht übersteigt (siehe Seite 30). Selbstverständlich besteht für diese Beschäftigten auch die Möglichkeit, für die Zukunft auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten und Beiträge aufzustocken. Wird bei bestehenden geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen das Arbeitsentgelt auf über 400 Euro erhöht, tritt Rentenversicherungspflicht ein.

Zum 1. Januar 2013 wurden auch die Entgeltgrenzen für Midijobber, für eine Beschäftigung in der so genannten Gleitzone (Progressionszone), um jeweils 50 Euro angehoben. Die Gleitzone liegt nunmehr im Bereich von 450,01 Euro und 850 Euro monatlich. Auch hier gelten für bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich von 800,01 Euro bis 850 Euro zweijährige Übergangsregelungen (diese können Sie der Broschüre zur geringfügigen Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone entnehmen). Beschäftigte in der Gleitzone sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. In der Gleitzone wird bei der Beitragsbemessung jedoch ein geringeres beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt als das tatsächlich erzielte zugrunde gelegt. Das heißt, der Arbeitnehmerbeitrag verringert sich und der Nettolohn ist dementsprechend höher. Bei der Rentenberechnung wird später aber auch nur dieses reduzierte Arbeitsentgelt berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann hierauf verzichten und Beiträge entsprechend seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt zahlen. Er erwirbt dann in der Rentenversicherung Ansprüche, die seinem tatsächlichen Arbeitsentgelt entsprechen.

Der Arbeitgeber zahlt für das gesamte Arbeitsentgelt grundsätzlich den vollen Arbeitgeberanteil.

2.1.3 Studierende

Eingeschriebene Studierende, die neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit eine Beschäftigung aufnehmen, sind rentenversicherungspflichtig wie andere Beschäftigte auch. Handelt es sich bei der Aufnahme einer Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, können sie sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dagegen im Falle einer Beschäftigung Versicherungsfreiheit, solange das Studium im Vordergrund steht. Steht jedoch die Beschäftigung im Vordergrund, was in der Regel bei einer Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit der Fall ist, werden Studierende auch in den übrigen Versicherungszweigen versicherungspflichtig. Studierende, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in dieser Beschäftigung versicherungsfrei. Studierende, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, werden nach den allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht beurteilt.

2.1.4 Bezieherinnen und Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Wer eine Entgeltersatzleistung wie Krankengeld, Verletzengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bezieht, ist während des Bezugs dieser Leistung versicherungspflichtig. Eine Ausnahme bildet das Arbeitslosengeld II, dessen Bezug nur bis Ende 2010 zur Versicherungspflicht führte. Falls im letzten Jahr vor Beginn dieser Leistung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand, muss die Versicherungspflicht beantragt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt – durch den jeweiligen Sozialleistungsträger. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung wird aus 80 Prozent des Verdienstes berechnet, aus dem die Entgeltersatzleistung ermittelt worden ist.

2.1.5 Pflegepersonen

Personen, die einen anerkannt Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung wenigstens 14 Stunden pro Woche nicht erwerbsmäßig pflegen, sind versicherungspflichtig. Um die Pflege von zwei (oder mehreren) Pflegebedürftigen und die daraus resultierende Belastung ausreichend zu würdigen, wird diese gleichzeitige Pflege addiert. Die Versicherungspflicht muss bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Beiträge zur Rentenversicherung für die nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen zahlt die Pflegekasse, bei der der Pflegebedürftige versichert ist. Die Höhe der Beiträge ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und nach dem Umfang der Pfllegetätigkeit (siehe Seite 62).

2.1.6 Mütter und Väter

Für die Erziehung eines Kindes in Deutschland ist die Erziehungsperson für die ersten drei Jahre nach der Geburt ohne eigene Beitragszahlung pflichtversichert. Die Eltern können bei gemeinsamer Erziehung dem Rentenversicherungsträger gegenüber übereinstimmend erklären, wer von ihnen wegen Kindererziehung versichert sein soll. Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten und damit auch die Pflichtversicherung kann während der drei Jahre zwischen den Eltern zeitlich aufgeteilt werden. Wichtig ist dabei: Bei gemeinsamer Erziehung ist grundsätzlich die Mutter pflichtversichert. Soll stattdessen der Vater versichert sein, kann die Erklärung der Eltern grundsätzlich nur für die Zukunft und nicht rückwirkend

abgegeben werden. Bei der Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden, umfasst die Pflichtversicherung wegen Kindererziehung nur das erste Jahr nach der Geburt. Eine übereinstimmende Erklärung kann nicht mehr abgegeben werden.

Die Beiträge für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund. Bei der Rente werden die Kindererziehungszeiten mit dem jeweiligen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten bewertet. Kindererziehungszeiten im Ausland werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2.1.7 Altersteilzeitarbeit

a) Das Konzept der reduzierten Arbeitszeit

Beschäftigte können – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber – ab 55 Jahren ihre bisherige Arbeitszeit halbieren und bekommen vom Arbeitgeber ihr regelmäßig gezahltes (Teilzeit-) Arbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent aufgestockt. Darüber hinaus zahlt der Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung. Damit werden für die Beschäftigten insgesamt mindestens 90 Prozent ihres bisherigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung berücksichtigt. Die Aufstockungsbeträge zum Entgelt und zur gesetzlichen Rentenversicherung sind sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Arbeitgeber kann unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze freiwillig höhere Beiträge entrichten. In vielen Branchen und Firmen gibt es tarifvertragliche Regelungen, die zum Teil höhere Aufstockungsbeträge vorsehen.

b) Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit muss das 55. Lebensjahr vollendet sein;

- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit muss mindestens drei Jahre lang eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein;
- die Altersteilzeit muss sich bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zu dem eine Altersrente beansprucht werden kann;
- der Arbeitgeber muss Mindestaufstockungsbeträge zum Entgelt (20 Prozent des Regelarbeitsentgelts) und zur gesetzlichen Rentenversicherung (80 Prozent des Regelarbeitsentgelts – insgesamt werden damit 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts berücksichtigt) leisten.

Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die oben genannten gesetzlichen Mindestaufstockungsleistungen des Arbeitgebers, wenn der frei gewordene Arbeitsplatz durch einen arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Ausgebildeten oder in Kleinunternehmen mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern durch einen Auszubildenden wieder besetzt wird. Die Wiederbesetzung ist auch auf einem Arbeitsplatz möglich, der durch innerbetriebliche Umsetzung im Zusammenhang mit der Altersteilzeitarbeit frei geworden ist. Mehrere Altersteilzeitarbeitsplätze können in Vollzeit zusammengefasst wieder besetzt werden.

Die Förderleistungen erbringt die Bundesagentur für Arbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Altersteilzeitarbeit spätestens bis zum 31. Dezember 2009 begonnen haben. Die Vereinbarung von steuer- und beitragsrechtlich privilegierter Altersteilzeitarbeit ist über diesen Zeitpunkt hinaus möglich.

Die Förderung durch die Bundesagentur erlischt:

- wenn die Altersteilzeit beendet ist;
- wenn der Arbeitnehmer eine ungeminderte Altersrente beanspruchen kann;
- wenn der Arbeitnehmer eine geminderte oder ungeminderte Altersrente tatsächlich bezieht;
- wenn der Anspruch auf Leistungen wegen einer Nebentätigkeit oder Mehrarbeit des älteren Arbeitnehmers für mindestens 150 Kalendertage geruht hat;
- wenn bereits sechs Jahre gefördert wurde.

2.1.8 Altersteilrente oder Rente wegen Erwerbsminderung und Beschäftigung

Rentnerinnen und Rentner, die eine Teilrente wegen Alters oder eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung beziehen, sind grundsätzlich nicht versicherungsfrei. Bei gleichzeitiger Beschäftigung und Bezug einer Altersteilrente oder einer Erwerbsminderungsrente gelten die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unabhängig hiervon sind bestimmte Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

2.1.9 Selbständige

a) Handwerkerinnen und Handwerker

Gewerbebetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die notwendigen handwerksrechtlichen Qualifikationsanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich

versicherungspflichtig. Sie können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn sie für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben. Die Befreiung muss beantragt werden. Das Erfordernis, einen Antrag zu stellen, gibt den betreffenden Handwerkerinnen und Handwerkern die Gelegenheit, ihr Alterssicherungskonzept zu überprüfen und auf dieser Grundlage eine bewusste Entscheidung zu treffen. Nach einer Befreiung können freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden.

b) Bestimmte Berufsgruppen

Zu den versicherungspflichtigen selbstständig Tätigen gehören Lehrerinnen und Lehrer (zum Beispiel freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten), Erzieherinnen und Erzieher sowie erwerbsmäßige Pflegepersonen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Ebenso sind selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen und Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig. Selbständige Küstenschiffer und Küstenfischer sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls pflichtversichert.

c) Selbständige mit einem Auftraggeber

Selbständige aller Berufsgruppen sind versicherungspflichtig, wenn sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro monatlich übersteigt. Als Arbeitnehmer werden auch Auszubildende und Familienangehörige berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Prüfung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt (Statusklärung), erfolgt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.

d) Künstlerinnen und Künstler, Publizistinnen und Publizisten

Selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unter bestimmten Voraussetzungen pflichtversichert. U.a. muss ihr Einkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit 3.900 Euro jährlich (einheitlich in den alten und in den neuen Bundesländern) überschreiten. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven stellt auf der Grundlage der Meldung des Künstlers oder Publizisten die Versicherungspflicht fest und berechnet die Beiträge. Die Leistungen der Rentenversicherung erhalten die Künstler und Publizisten von der Deutschen Rentenversicherung.

e) Versicherungspflicht auf Antrag

Alle Selbständigen, die nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig sind, können die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung beantragen. Der Antrag muss innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit gestellt werden. Die lange Antragsfrist gibt diesen Personen die Gelegenheit, die Entscheidung über die Art ihrer Alterssicherung auf der Grundlage einer gefestigten Einkommenssituation zu treffen. Die Versicherungspflicht beginnt am Tag nach dem Eingang des Antrages beim Rentenversicherungsträger und endet erst mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit.

f) Beitragszahlung bei selbständiger Tätigkeit

Selbständige können unabhängig von der Höhe ihres Einkommens den so genannten Regelbeitrag zahlen, der aus der Bezugsgröße berechnet wird und im Jahr 2013 monatlich 509,36 Euro (West) beziehungsweise 429,98 Euro (Ost) beträgt. Im Jahr des Beginns der selbständigen Tätigkeit und in den drei folgenden Kalenderjahren müssen Selbständige ebenfalls unabhängig vom tatsächlichen Einkommen nur den halben Regelbeitrag (254,68 Euro [West] beziehungsweise 214,99 Euro [Ost]) im Monat zahlen. Auf Antrag können sie von Anfang an den (vollen) Regelbeitrag wählen, wenn sie höhere Ansprüche erwerben wollen. Selbständige können alternativ auch beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung aus ihrem tatsächlichen Arbeitseinkommen berechnet wird. Bundeseinheitlich wird jedoch mindestens ein monatliches Einkommen von 450 Euro zugrunde gelegt. Der Beitragssatz liegt bei 18,9 Prozent des tatsächlichen Einkommens, so dass sich im Jahr 2013 ein Mindestbeitrag von 85,05 Euro monatlich ergibt. Selbständige tragen ihre Beiträge grundsätzlich in voller Höhe selbst.

2.1.10 Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Selbständige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit, wenn sie wegen einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Architektinnen und Architekten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Bedingung ist unter anderem, dass für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der jeweiligen berufsständischen Kammer bestand.

Auch selbständige Handwerkerinnen und Handwerker können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen (siehe Seite 25). Ebenso können sich geringfügig entlohnt Beschäftigte auf Antrag – dieser Antrag ist schriftlich beim Arbeitgeber abzugeben – von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten.

Geringfügig entlohnt Beschäftigte sowie geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, haben nur geringe rentenrechtliche Vorteile, da lediglich der Arbeitgeber Beiträge zur Rentenversicherung zahlt.

Weitere Informationen zur rentenrechtlichen Behandlung geringfügiger Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat.

2.2 Versicherungsfreiheit

2.2.1 Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und ähnliche Berufsgruppen

Versicherungsfrei kraft Gesetzes sind Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbänden. Diese Personen haben aufgrund ihrer Beschäftigung eine eigene Versorgung.

2.2.2. Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten

Wer eine volle Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre und 2 Monate in 2013) bezieht, ist versicherungsfrei,

wenn er daneben noch arbeitet. Vor Erreichen dieser Altersgrenze gelten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Wenn sie nicht beachtet werden, kann dies zum teilweisen oder vollständigen Wegfall der Rente führen.

Wer eine Teilrente wegen Alters bezieht, ist nicht kraft Gesetzes versicherungsfrei. Für ihn gelten die Vorschriften über Versicherungspflicht wie für alle anderen Beschäftigten.

2.2.3 Geringfügige Beschäftigung

Eine Beschäftigung kann wegen ihrer kurzen Dauer (kurzfristige Beschäftigung) oder – wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde – wegen der geringen Höhe ihres Arbeitsentgeltes (geringfügig entlohnte Beschäftigung) versicherungsfrei sein.

a) Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung ist kurzfristig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt (zum Beispiel Saisonarbeit in der Landwirtschaft) oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.

Die Höhe des Verdienstes spielt keine Rolle. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht vor, wenn sie berufsmäßig oder über ein Kalenderjahr hinaus regelmäßig ausgeübt wird. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die kurzfristige Beschäftigung versicherungs- und beitragsfrei. Einzige Ausnahme ist die gesetzliche Unfallversicherung, zu der der Arbeitgeber wie bei jeder abhängigen Beschäftigung die Beiträge zahlen muss.

Bei der Prüfung, ob Versicherungsfreiheit vorliegt, werden mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammengerechnet,

was zur Sozialversicherungspflicht führen kann. Kurzfristige Beschäftigungen werden jedoch nicht mit geringfügig entlohnten (Dauer-) Beschäftigungen oder mit sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen zusammengerechnet.

b) Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Beschäftigungsaufnahme vor dem 1. Januar 2013)

Eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte (Dauer-) Beschäftigung liegt dann vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro nicht übersteigt und das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde. In diesen Fällen bleibt der geringfügig entlohnte Beschäftigte wie nach altem Recht versicherungsfrei, es tritt keine Versicherungspflicht ein. Der geringfügig entlohnte Beschäftigte hat jedoch die Möglichkeit, die Versicherungspflicht freiwillig zu wählen. Wird das monatliche Entgelt auf über 400 Euro erhöht, tritt allerdings Versicherungspflicht ein. Für einen versicherungsfreien, dauerhaft geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber vom ersten verdienten Euro an grundsätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes abführen. Davon gehen 15 Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist). Zwei Prozent sind Steuern einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag. Für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte erwachsen aus den Beiträgen des Arbeitgebers lediglich geringe Rentenanwartschaften.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten sind ebenfalls weiterhin wie nach altem Recht versicherungsfrei, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurde. In diesen Fällen tritt

keine Versicherungspflicht ein. Der geringfügig entlohnt Beschäftigte hat jedoch die Möglichkeit, die Versicherungspflicht freiwillig zu wählen. In den Fällen, in denen aus Bestandsschutzgründen weiterhin Versicherungsfreiheit besteht, gilt eine Pauschalabgabe in Höhe von nur zwölf Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes. Dabei werden fünf Prozent an die gesetzliche Rentenversicherung und fünf Prozent an die gesetzliche Krankenversicherung (sofern der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) gezahlt. Zwei Prozent sind als Steuern einschließlich Kirchensteuer und Solidarzuschlag abzuführen. Für versicherungsfreie geringfügig entlohnt Beschäftigte in Privathaushalten erwachsen aus den Beiträgen des Arbeitgebers lediglich geringe Rentenanwartschaften.

Weitere Informationen zur rentenrechtlichen Behandlung geringfügiger Beschäftigung enthält die Informationsbroschüre, die das Bundesministerium speziell zu diesem Thema veröffentlicht hat.

Informationsbroschüre zur geringfügigen Beschäftigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Informationsbroschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ herausgegeben. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 142.

2.3 Freiwillige Versicherung

2.3.1 Freiwillige Versicherung im Grundsatz

Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann in der Regel für Zeiten ab dem 16. Lebensjahr freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung zahlen. Es kann jeder Beitrag zwischen dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag gewählt werden.

2.3.2 Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen

Für bestimmte Zeiten besteht die Möglichkeit, nachträglich freiwillige Beiträge zu zahlen. Damit kann das Versicherungsleben „lückenlos“ bleiben.

Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung sowie der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Zeiten schulischer Ausbildung) nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden bis zu einer Höchstdauer von insgesamt acht Jahren in der Rentenversicherung angerechnet. Davon wirken (ab dem Jahr 2009) Zeiten der Fachschulausbildung oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen bis zu drei Jahren unmittelbar rentensteigernd. Für Ausbildungszeiten, die länger als acht Jahre dauern und deshalb nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden können, ist eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen möglich. Auch für die Zeit der schulischen Ausbildung während des 17. Lebensjahres können freiwillige Beiträge nachgezahlt werden.

Seit dem 1. Januar 2005 kann die Nachzahlung für Zeiten schulischer Ausbildung nur noch bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragt werden.

In folgenden weiteren Fällen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Nachzahlungsmöglichkeiten:

- Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
- Nachzahlung für Zeiten bei internationalen Organisationen,
- Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen,
- Nachzahlung für Geistliche und Ordensangehörige, die als Vertriebene anerkannt sind,
- Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte,
- Nachzahlung bei Nachversicherung,
- Nachzahlung bei beanstandeten Pflichtbeiträgen.

Informationen zum Thema geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

3. Rentenarten

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden folgende Renten gezahlt:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes)

Grundvoraussetzung: Erfüllung von Wartezeiten

Leistungen aus der Rentenversicherung können nur beantragt werden, wenn die Versicherten mindestens eine Zeit lang der Versicherung angehört haben. Diese Mindestversicherungszeit ist die Wartezeit. Die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 59) ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Regelaltersrente, die Renten wegen Erwerbsminderung und die Renten wegen Todes. Für die anderen Renten sind die Wartezeiten – je nach Rentenart – länger.

Die vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss grundsätzlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

Wurden noch keine fünf Beitragsjahre in der Rentenversicherung zurückgelegt, kann die allgemeine Wartezeit infolge bestimmter Ereignisse als erfüllt gelten („vorzeitige Wartezeiterfüllung“). Hierzu zählen ein Arbeitsunfall oder eine Wehr- oder Zivildienstbeschädigung. Bei einem Arbeitsunfall ist für die vorzeitige Wartezeiterfüllung außerdem erforderlich, dass zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls Versicherungspflicht bestand oder in den letzten zwei Jahren vor dem Arbeitsunfall mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Außerdem gilt die allgemeine Wartezeit als erfüllt, wenn die volle Erwerbsminderung oder der Tod innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist und in den letzten zwei Jahren vorher mindestens für ein Jahr Pflichtbeiträge nachgewiesen sind.

Der Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres um bis zu sieben Jahre.

3.1 Altersrenten

Anspruch auf eine Rente wegen Alters haben nur die einzelnen Versicherten selbst. Voraussetzung ist zunächst das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Altersgrenze). Daneben müssen – je nach Art der Altersrente – weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Versicherte können eine Rente wegen Alters in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der erreichten Vollrente in Anspruch nehmen.

Der Anspruch auf eine Rente wegen Alters ist kein Grund für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeit-

geber nach dem Kündigungsschutzgesetz. Die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig vor der Regelaltersgrenze zu beziehen, soll sich für die Beschäftigten bei Kündigungen oder Vereinbarungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nachteilig auswirken können.

3.1.1 Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wird die Regelaltersgrenze beginnend im Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre). Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Für alle vor 1947 Geborenen verbleibt es bei der Regelaltersgrenze von 65 Jahren. Neben der Regelaltersrente darf unbeschränkt hinzuverdient werden.

3.1.2 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit Beginn der stufenweisen Anhebung der Regelaltersgrenze zum 1. Januar 2012 wurde für besonders langjährig Versicherte eine neue Altersrente eingeführt. Anspruch auf einen abschlagsfreien Renteneintritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres haben Versicherte, die mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes erreichen.

3.1.3 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können diese Altersrente in Anspruch nehmen, wenn sie

- die jeweils maßgebliche Altersgrenze erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Zur Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten; Näheres hierzu ab Seite 59.

Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird ab Geburtsjahrgang 1949 entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist – wie zur Zeit – frühestens mit 63 Jahren unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich. Mit der Anhebung der Altersgrenze erhöhen sich auch die Abschläge.

Übergangsregelung

Für Versicherte, die in der Zeit von 1948 bis 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben oder die in der Zeit von 1948 bis 1963 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben, ist aus Vertrauensschutzgründen ein Rentenbeginn zwischen dem 62. und dem 63. Lebensjahr möglich. Das individuelle Renteneintrittsalter bestimmt sich nach dem Geburtsmonat und -jahr der Versicherten.

Für alle vor 1949 Geborenen verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze von 65 Jahren für den abschlagsfreien Rentenbeginn.

3.1.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Anspruch auf diese Altersrente ohne Abschläge haben Versicherte, die

- die jeweils maßgebliche Altersgrenze erreicht haben,
- bei Rentenbeginn als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird die Altersgrenze für einen abschlagsfreien Rentenzugang ab Geburtsjahrgang 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr und für die frühestmögliche Inanspruchnahme stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Der maximale Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme beträgt damit weiterhin 10,8 Prozent.

Für die benötigte Wartezeit von 35 Jahren zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (siehe ab Seite 59).

Anerkannte schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, solange sie ihren Wohnsitz in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Über den Grad der Schwerbehinderung entscheidet das Versorgungsamt. Es erteilt einen Feststellungsbescheid und erstellt als Nachweis einen Behindertenausweis.

Übergangsregelung für Jahrgänge vor 1951

Auch nicht schwerbehinderte Versicherte können Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben, wenn sie vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden und berufs- oder erwerbsunfähig sind. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit prüft der Rentenversicherungsträger. Wer bereits eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, hat damit den Nachweis erbracht.

Übergangsregelung für Jahrgänge vor dem 17. November 1950

Versicherte, die vor dem 17. November 1950 geboren sind und am 16. November 2000 schwerbehindert gemäß § 1 Schwerbehindertengesetz oder gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren, können aus Gründen des Vertrauensschutzes die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge in Anspruch nehmen, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.5 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Versicherte, die vor 1952 geboren sind, können diese Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie

- das 63. Lebensjahr erreicht haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben und

- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder vor Rentenbeginn mindestens 24 Monate Altersteilzeitarbeit geleistet haben.

Abschlagsfrei kann diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden. Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 59).

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Versicherte nach den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert haben. Für den Anspruch auf Altersrente ist es unerheblich, ob die Altersteilzeit durch die Agentur für Arbeit gefördert wurde oder nicht.

Übergangsregelung

Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2004 rechtsverbindlich die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses vereinbart haben (zum Beispiel durch Vertrag über Altersteilzeitarbeit oder Aufhebungsvertrag) oder an diesem Tag bereits arbeitslos oder beschäftigungslos waren, können diese Altersrente mit Abschlägen frühestmöglich mit dem 60. Lebensjahr in Anspruch nehmen.

Für Versicherte, die in der Zeit von 1946 bis 1948 geboren sind, ist ein vorzeitiger Rentenbeginn zwischen dem 60. und dem 63. Lebensjahr möglich. Das individuelle Renteneintrittsalter bestimmt sich nach dem Geburtsmonat und -jahr der Versicherten.

Bei Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit: Mit welchem Alter kann die Rente beginnen?

Geb.-Jahr/ -Monat	Anhebung um ... Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag
		Jahr	Monat	in %
mit Vertrauensschutz				
1942-1951		60	0	18,0
ohne Vertrauensschutz				
1942-1945	60	60	0	18,0
1946				
Januar	1	60	1	17,7
Februar	2	60	2	17,4
März	3	60	3	17,1
April	4	60	4	16,8
Mai	5	60	5	16,5
Juni	6	60	6	16,2
Juli	7	60	7	15,9
August	8	60	8	15,6
September	9	60	9	15,3
Oktober	10	60	10	15,0
November	11	60	11	14,7
Dezember	12	61	0	14,4
1947				
Januar	13	61	1	14,1
Februar	14	61	2	13,8

Geb.-Jahr/ -Monat	Anhebung um ... Monate	Vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter		Abschlag
		Jahr	Monat	in %
1947				
März	15	61	3	13,5
April	16	61	4	13,2
Mai	17	61	5	12,9
Juni	18	61	6	12,6
Juli	19	61	7	12,3
August	20	61	8	12,0
September	21	61	9	11,7
Oktober	22	61	10	11,4
November	23	61	11	11,1
Dezember	24	62	0	10,8
1948				
Januar	25	62	1	10,5
Februar	26	62	2	10,2
März	27	62	3	9,9
April	28	62	4	9,6
Mai	29	62	5	9,3
Juni	30	62	6	9,0
Juli	31	62	7	8,7
August	32	62	8	8,4
September	33	62	9	8,1
Oktober	34	62	10	7,8
November	35	62	11	7,5
Dezember	36	63	0	7,2
1949-1951	36	63	0	7,2

3.1.6 Altersrente für Frauen

Anspruch auf diese Altersrente – mit Abschlägen – haben vor 1952 geborene Frauen, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Beitragszeiten und Ersatzzeiten (siehe ab Seite 59).

Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten bestehen,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder bis zum Dezember 2010 Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind.

Abschlagsfrei kann diese Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden.

Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen

Vertrauensschutz ist im Wesentlichen dadurch gegeben, dass die im Jahr 2007 beschlossene Anhebung erst im Jahre 2012 begann und in sehr moderaten Schritten erfolgt. Durch eine

Vorlaufzeit von mehreren Jahren haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber genügend Zeit, ihre Planungen anzupassen.

Besonderen Vertrauensschutz bei der Anhebung der Altersgrenzen für die Altersrenten haben Angehörige der Geburtsjahrgänge 1954 und älter, wenn sie bereits vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Besonderen Vertrauensschutz bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben nur die Personen, die zusätzlich am 1. Januar 2007 schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch waren.

Liegt einer dieser Vertrauensschutztatbestände vor, behalten die vor der Altersgrenzanhebung maßgeblichen Altersgrenzen – vorbehaltlich weiterer Vertrauensschutzregelungen zugunsten der Versicherten – ihre Gültigkeit: Regelaltersrente ab dem 65., Altersrente für langjährig Versicherte ab dem 65. bzw. vorzeitig ab dem 63., Altersrente für schwerbehinderte Menschen ab dem 63. bzw. vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr.

Ferner ist durch eine Anpassung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschrift des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einen Zeitpunkt befristet ist, in dem sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Alters haben, entsprechend den Anhebungsschritten bis zum Alter 67 weiter arbeiten können.

Anhebung der Altersgrenzen ab Jahrgang 1947

Die nachfolgende Tabelle ist eine zusammenfassende und detaillierte Übersicht über die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für Altersrenten.

Geburtsjahr- gang	Regelalters- rente	Altersrente (AR) für bes. langjährig Versicherte	AR für langjährig Versicherte		
	Abschlagsfrei	Abschlagsfrei	Abschlagsfrei	Vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/Monat
1945	65		65	63	7,2
1946	65		65	63	7,2
1947	65/1	65	65	63	7,2
1948	65/2	65	65	63	7,2
1/1949	65/3	65	65/1	63	7,5
2/1949	65/3	65	65/2	63	7,8
3-12/1949	65/3	65	65/3	63	8,1
1950	65/4	65	65/4	63	8,4
1951	65/5	65	65/5	63	8,7
01/1952	65/6	65	65/6	63	9
02/1952	65/6	65	65/6	63	9
03/1952	65/6	65	65/6	63	9
04/1952	65/6	65	65/6	63	9
05/1952	65/6	65	65/6	63	9
06-12/1952	65/6	65	65/6	63	9
1953	65/7	65	65/7	63	9,3
1954	65/8	65	65/8	63	9,6
1955	65/9	65	65/9	63	9,9
1956	65/10	65	65/10	63	10,2
1957	65/11	65	65/11	63	10,5
1958	66	65	66	63	10,8
1959	66/2	65	66/2	63	11,4
1960	66/4	65	66/4	63	12
1961	66/6	65	66/6	63	12,6
1962	66/8	65	66/8	63	13,2
1963	66/10	65	66/10	63	13,8
1964	67	65	67	63	14,4

AR für schwerbehinderte Menschen			AR wegen Arbeitslosigkeit/ Altersteilzeitarbeit (unverändert)			AR für Frauen (unverändert)		
Ab- schlags- frei	Vorzeitiger Bezug ab		Ab- schlags- frei	Vorzeitiger Bezug ab		Ab- schlags- frei	Vorzeitiger Bezug ab	
Alter Jahr/ Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/ Monat	Alter Jahr/ Monat	Abschlag in %	Alter Jahr/ Monat	Alter Jahr/ Monat	Alter Jahr/ Monat	Abschlag in %
63	60	10,8	65	60	18	65	60	18
63	60	10,8	65	60-61	17,7-14,4	65	60	18
63	60	10,8	65	61-62	14,1-10,8	65	60	18
63	60	10,8	65	62-63	10,5-17,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63	60	10,8	65	63	7,2	65	60	18
63/1	60/1	10,8	Beide Altersrenten entfallen nach geltendem Recht ab Jahrgang 1952.					
63/2	60/2	10,8						
63/3	60/3	10,8						
63/4	60/4	10,8						
63/5	60/5	10,8						
63/6	60/6	10,8						
63/7	60/7	10,8						
63/8	60/8	10,8						
63/9	60/9	10,8						
63/10	60/10	10,8						
63/11	60/11	10,8						
64	61	10,8	Beide Altersrenten entfallen nach geltendem Recht ab Jahrgang 1952.					
64/2	61/2	10,8						
64/4	61/4	10,8						
64/6	61/6	10,8						
64/8	61/8	10,8						
64/10	61/10	10,8						
65	62	10,8						

3.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist. Diese Renten werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt, da hier die Regelaltersrente anschließt. Es ist sichergestellt, dass eine spätere Regelaltersrente nicht niedriger ausfällt als eine zuvor gezahlte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Versicherte haben einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit liegen zum Beispiel auch vor, wenn

- Kindererziehungszeiten vorhanden sind,
- für Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder bis zum 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II) Pflichtbeiträge gezahlt worden sind oder
- Pflichtbeiträge für Pflegepersonen entrichtet worden sind.

Der Zeitraum von fünf Jahren verlängert sich unter anderem um Anrechnungszeiten (insbesondere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, schulischen Ausbildung) und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen Pflege.

Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben auch Versicherte, die bereits vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten und zudem ab 1984 jeden Monat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit rentenrechtlichen Zeiten, zum Beispiel mit freiwilligen Beiträgen, belegt haben.

Sofern die Erwerbsminderung durch einen Arbeitsunfall oder einen anderen Tatbestand, durch den die allgemeine Wartezeit als erfüllt gilt, eingetreten ist, gelten erleichterte Voraussetzungen (siehe Seite 35).

3.2.1 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 48) und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine volle Lohnersatzfunktion, da hier davon ausgegangen wird, dass der Versicherte noch selbst zur Sicherung seines Lebensunterhalts beitragen kann. Die Rente beträgt deshalb nur die Hälfte der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung geleistete Beiträge werden bei einer späteren Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Alters berücksichtigt.

3.2.2 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Aus Gründen des Vertrauensschutzes haben auch Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (siehe Seite 48)
- vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in ihrem bisherigen Beruf oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr mindestens sechs Stunden täglich arbeiten können.

3.2.3 Rente wegen voller Erwerbsminderung

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben Versicherte, die

- die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Seite 48) erfüllen und
- wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Können Versicherte zwar noch mindestens drei, aber bis unter sechs Stunden täglich arbeiten und kann ihnen kein entsprechender Arbeitsplatz vermittelt werden, haben sie Anspruch

auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Der Anspruch auf diese Rentenleistung besteht jedoch nur so lange, wie ein dem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsplatz nicht gefunden werden kann.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung entspricht einer Vollrente; sie ist so hoch wie eine vorzeitig in Anspruch genommene Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit vergleichbarem Versicherungsleben.

3.2.4 Rente wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen

Diese Rente ist gedacht für Personen, die seit Geburt oder durch einen frühen Unfall oder ähnliche Ereignisse voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren vor dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllen konnten.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

Die Wartezeit von 20 Jahren kann durch Pflichtbeiträge aus einer Beschäftigung, zum Beispiel in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen, oder durch freiwillige Beiträge erfüllt werden. Die Voraussetzung, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten nachzuweisen, muss bei dieser Rente nicht erfüllt werden.

In den neuen Bundesländern gilt: Auf die Wartezeit von 20 Jahren werden die Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der vollen Erwerbsminderung in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis 31. Dezember 1991 angerechnet.

Grundprinzip: Zeitrenten

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden grundsätzlich als Zeitrenten geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre. Sie kann wiederholt werden. Die Renten werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

Hängt der Rentenanspruch nicht allein vom Gesundheitszustand, sondern auch von der Arbeitsmarktlage ab (weil kein dem Gesundheitszustand entsprechender Teilzeitarbeitsplatz vermittelt werden kann), wird die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ebenfalls nur befristet gezahlt. In diesen Fällen kann die Befristung aber regelmäßig – also auch länger als neun Jahre – wiederholt werden.

Informationsbroschüre zur Erwerbsminderungsrente

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur Erwerbsminderungsrente mit weiteren Informationen zu diesem Thema an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 142.

3.3 Hinterbliebenenrenten

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur den Versicherten Schutz im Alter oder bei verminderter Erwerbsfähigkeit, sie hat auch die Aufgabe, den Hinterbliebenen im Falle des Todes Ersatz für den entfallenden Unterhalt in Form von Hinterbliebenenrenten zu leisten.

3.3.1. Witwen- und Witwerrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt kleine und große Witwen- und Witwerrenten.

Anspruch auf die kleine Witwen- oder Witwerrente haben die Witwe oder der Witwer beziehungsweise die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- der verstorbene Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hatte und
- der Hinterbliebene nach dem Tod des verstorbenen Versicherten nicht wieder geheiratet hat beziehungsweise keine neue Lebenspartnerschaft eingegangen ist.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente beträgt 25 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten. Sie wird für zwei Jahre geleistet, jedoch dann zeitlich unbegrenzt, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder eine Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits bestand und ein Ehegatte älter als 40 Jahre war. Das gilt auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Anspruch auf die große Witwen- oder Witwerrente hat neben der Witwe oder dem Witwer der überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn

- die Voraussetzungen für die kleine Witwen- oder Witwerrente erfüllt sind und
- der Hinterbliebene entweder
 - das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
 - ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder
 - erwerbsgemindert ist.

Die Altersgrenze von 45 Jahren für diese Rente wird seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben. Unverändert bleiben die Regelungen für den Anspruch auf große Witwenrente wegen aktueller Kindererziehung oder beim Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 55 Prozent der Rente des Verstorbenen. Frauen, gegebenenfalls auch Männer, die Kinder erzogen haben, erhalten für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von rund zwei Entgeltpunkten. Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils rund einen Entgeltpunkt. Betragsmäßig wirkt sich jeder Entgeltpunkt derzeit monatlich brutto mit 28,14 Euro in den alten und 25,74 Euro in den neuen Bundesländern aus.

Die große Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen (ohne Zuschlag für Kindererziehung),

wenn der Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und mindestens ein Ehegatte oder Lebenspartner älter als 40 Jahre war.

Bei so genannten Versorgungsehen wird eine Witwen- oder Witwerrente nicht geleistet. Von einer Versorgungsehe ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Ehe beziehungsweise eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mindestens ein Jahr bestand. Diese gesetzliche Vermutung kann allerdings im Einzelfall entkräftet werden durch Umstände, die gegen die Annahme einer Versorgungsehe sprechen. Entkräftungstatbestand ist zum Beispiel der plötzliche unvorhergesehene Tod (Arbeits-, Verkehrsunfall, Verbrechen, Infektionskrankheit).

Sind Ehegatten vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode seines geschiedenen Ehegatten Anspruch auf eine kleine oder große Witwen- oder Witwerrente (Geschiedenenwitwenrente). Dies gilt, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und der Verstorbene außerdem zum Unterhalt verpflichtet war oder Unterhalt geleistet hat.

In den neuen Ländern besteht ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nicht. Für diese Geschiedenen kann aber ein Anspruch auf Erziehungsrente bestehen, auch wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist (siehe Seite 57).

3.3.2 Waisenrente

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt Halbweisenrenten und Vollweisenrenten. Anspruch auf die Halbweisenrente besteht, wenn die Waise noch einen unterhaltspflichtigen Elternteil hat und der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Die Halbweisenrente beträgt zehn Prozent der Rente zuzüglich eines Zuschlags, der sich an den rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen orientiert.

Anspruch auf die Vollweisenrente besteht, wenn die Waise keinen unterhaltspflichtigen Elternteil mehr hat. Die Vollweisenrente wird aus den Versicherungen der beiden verstorbenen Elternteile berechnet, wenn beide die allgemeine Wartezeit erfüllt hatten. Die Vollweisenrente beträgt 20 Prozent der Summe der Renten der beiden Verstorbenen zuzüglich eines Zuschlags. Dieser Zuschlag orientiert sich an der Anzahl der rentenrechtlichen Zeiten des Verstorbenen mit der höchsten Rente und wird vermindert um die zweithöchste Rente. Zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehören die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern. Anspruch auf Waisenrente kann auch nach dem Tod eines Stiefelternteils oder Pflegeelternteils (zum Beispiel Großelternteils) bestehen, wenn das Kind in deren Haushalt gelebt hat oder von ihnen überwiegend unterhalten worden ist.

Waisenrente wird uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten zwischen zwei Abschnitten (zum Beispiel Ausbildung und einem freiwilligen Dienst) befindet oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leistet oder
- wegen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wurde die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes unterbrochen oder aufgeschoben, verlängert sich der Anspruch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus.

3.3.3. Erziehungsrente

Die Erziehungsrente nimmt unter den Renten wegen Todes eine Sonderstellung ein. Bei ihr handelt es sich nicht um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus der eigenen Versicherung der Erziehungsperson.

Zu den Renten wegen Todes gehört sie aber, weil der Auslöser für den Anspruch der Tod des geschiedenen Ehegatten beziehungsweise früheren Lebenspartners ist. Anspruch auf die Erziehungsrente haben Versicherte,

- deren Ehe geschieden beziehungsweise deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, wobei in den alten Bundesländern nur Scheidungen nach dem 30. Juni 1977 zählen,

- solange sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners erziehen,
- wenn sie nicht wieder geheiratet haben beziehungsweise keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind und
- wenn sie bis zum Tod des geschiedenen Ehegatten oder früheren Lebenspartners die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente, sie wird also in Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung der Versicherten gezahlt.

3.3.4. Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Zum Ausbau der eigenständigen Alterssicherung beider Ehebeziehungsweise Lebenspartner besteht für jüngere Paare die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting zu wählen. Sind beide Partner einverstanden, können die gemeinsam in der Ehezeit beziehungsweise Zeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft erworbenen Rentenanswartschaften geteilt werden.

Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner ein – nämlich dann, wenn auch der zweite Partner in Rente geht. In der Regel verbessert das Rentensplitting die Rentenansprüche des Ehegatten beziehungsweise des Lebenspartners mit dem geringeren Verdienst. Voraussetzung für ein Splitting sind bei jedem Ehe- oder Lebenspartner 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten).

4. Persönlicher Rentenanspruch

4.1. Rentenrechtliche Zeiten

Für die gesetzliche Rente sind verschiedene rentenrechtliche Zeiten maßgebend. Eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten bildet die Voraussetzung für die Zahlung einer Rente (Erfüllung der Wartezeit). Vor allem die Beitragszeiten sind die Grundlage für die Höhe der späteren Rente. Aber auch beitragsfreie Zeiten werden zum Teil rentensteigernd berücksichtigt, obwohl hierfür keine Vorleistung in Form von Beiträgen erbracht wurde. Hier kommt der soziale Aspekt der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausdruck.

Welche rentenrechtlichen Zeiten berücksichtigt werden und welche davon für die verschiedenen Wartezeiten zählen, wird nachfolgend erklärt.

4.1.1. Beitragszeiten

Die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten sind die Beitragszeiten. Die Höhe einer Rente richtet sich in erster Linie nach den Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen, für die Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Die Bewertung einer Beitragszeit für die Rente bemisst sich nach dem Verhältnis des in einem Kalenderjahr erzielten versicherten Arbeitsentgelts (oder versicherten Arbeitseinkommens) zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Beschäftigten im gleichen Kalenderjahr. Dieses Prinzip ist die Grundlage für die Rentenberechnung (siehe Seite 75). Für einige Beitragszeiten, in denen typischerweise niedrige Entgelte gezahlt werden, gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten, zum Beispiel für Wehr- und Zivildienstleistende.

a) Höherbewertung der Pflichtbeiträge während einer Berufsausbildung

Für eine Berufsausbildung kann bei der Rentenberechnung ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Als Bruttoentgelt während dieser Zeit werden mindestens 75 Prozent des Wertes angerechnet, der sich für alle beitragspflichtigen Zeiten des Versicherten im Durchschnitt seines gesamten Versicherungslebens ergibt. Die Höherbewertung ist jedoch auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Beschäftigten begrenzt. Die bisherige pauschale Aufwertung der ersten 36 Pflichtbeitragsmonate ist ab 2005 mit einer vierjährigen Übergangsregelung entfallen. Ab 2009 werden nur noch Zeiten einer tatsächlichen Berufsausbildung höher bewertet.

b) Pflichtbeiträge von Wehr- und Zivildienstleistenden

Für Wehr- und Zivildienstleistende werden Beiträge aus einem fiktiven Verdienst in Höhe von 60 Prozent der Bezugsgröße durch den Bund gezahlt. Für Zeiten vor dem 1. Januar 2000 galten andere beitragspflichtigen Einnahmen.

c) Pflichtbeiträge von behinderten Menschen

Besonderheiten gelten für behinderte Menschen, wenn sie in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten beziehungsweise in Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen in einer gewissen Regelmäßigkeit eine Beschäftigung ausüben. Für sie werden Beiträge – unabhängig vom tatsächlichen Verdienst – nach einer Mindestbemessungsgrundlage gezahlt. Diese Mindestbemessungsgrundlage beträgt 80 Prozent der Bezugsgröße und entspricht im Jahr 2013 monatlich 2 156 Euro (West) und 1 820 Euro (Ost). Sollte der tatsächliche Verdienst eines

Behinderten über diesem Betrag liegen, werden die Beiträge aus dem tatsächlichen Verdienst gezahlt.

Begünstigt werden auch behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen in einem Integrationsprojekt (§ 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt sind.

Vor 1992 haben die Rentenversicherungsträger diese Zeiten nicht besonders gekennzeichnet. Auf Antrag werden für diese Zeiten 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Beschäftigten berücksichtigt.

d) Pflichtbeiträge aus Entgeltersatzleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld und Arbeitslosengeld werden Beiträge zur Rentenversicherung durch den jeweiligen Sozialleistungsträger gezahlt – unabhängig davon, wer die Beiträge trägt. Die Beiträge werden auf der Basis von 80 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt, das der Entgeltersatzleistung zugrunde liegt. Eine Ausnahme war die bis Ende 2004 gezahlte Arbeitslosenhilfe, bei der die Basis die gezahlte Leistung war. Bei dem seit 2005 gezahlten Arbeitslosengeld II wurde von 2007 bis 2010 als beitragspflichtige Einnahme pauschal ein Betrag von 205 Euro monatlich (bis 2006 = 400 Euro) zugrunde gelegt. Ab 2011 werden für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Beiträge zur Rentenversicherung mehr gezahlt. Diese Zeiten sind ab 2011 Anrechnungszeiten (siehe ab Seite 68).

e) Kindererziehungszeiten

Auch Zeiten der Kindererziehung zählen zu den Beitragszeiten; die Beitragsleistung erfolgt dabei durch den Bund. Für jedes Kind, das vor dem 1. Januar 1992 geboren wurde, wird als Kindererziehungszeit das erste Jahr nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten (zum Beispiel bei Zwillingen), wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind zwölf Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können.

Für jedes Kind, das ab dem 1. Januar 1992 geboren wurde, werden als Kindererziehungszeit die ersten drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Überschneiden sich die Zeiten, wird die Kindererziehungszeit so verlängert, dass für jedes Kind 36 Monate Kindererziehungszeit angerechnet werden können. Bewertet werden die Kindererziehungszeiten mit dem Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten im jeweiligen Erziehungsjahr.

Auch im Zusammenhang mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann eine Rente aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Gegebenenfalls kann die Wartezeit mit einer zusätzlichen Entrichtung freiwilliger Beiträge erfüllt werden.

f) Pflegezeiten

Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Als Pflegeperson wird bezeichnet, wer nicht erwerbsmäßig einen oder mehrere Pflegebedürftige wenigstens 14 Stunden pro Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegt.

Für die Zeit der Pflege werden bei der Rentenberechnung fiktive Verdienste zugrunde gelegt. Sie sind grundsätzlich gestaffelt: zum einen nach der Pflegestufe des Pflegebedürftigen und zum anderen nach dem Umfang der Pflegetätigkeit. Die daraus resultierenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden allein von den (Pflege-) Leistungsträgern aufgebracht, also von den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen. Die folgenden Tabellen zeigen die fiktiven Entgelte und den derzeitigen Rentenertrag in den verschiedenen Pflegestufen und bei unterschiedlichem Pflegeaufwand für das (Pflege-) Jahr 2013.

Verdienst für das (Pflege-)Jahr 2013

Pflegestufe des Pflege bedürftigen	Wöchentlicher Pflege aufwand in Stunden/in Prozent der Bezugsgröße		fiktives mtl. Entgelt in Euro	
	Stunden	Prozent	West	Ost
3	28 und mehr	80,0000	2 156,00 €	1 820,00 €
	21 - 27	60,0000	1 617,00 €	1 365,00 €
	14 - 20	40,0000	1 078,00 €	910,00 €
2	21 und mehr	53,3333	1 437,33 €	1 213,33 €
	14 - 20	35,5555	958,22 €	808,89 €
1	14 und mehr	26,6667	718,67 €*	606,67 €*

Aktueller Rentenertrag

Pflegestufe des Pflege bedürftigen	Wöchentlicher Pflege aufwand in Stunden/in Prozent der Bezugsgröße		mtl. Ertrag in Euro (für 1 Jahr Pflegeetätigkeit)	
	Stunden	Prozent	West	Ost
3	28 und mehr	80,0000	21,37 €	19,42 €
	21 - 27	60,0000	16,03 €	14,56 €
	14 - 20	40,0000	10,68 €	9,71 €
2	21 und mehr	53,3333	14,24 €	12,94 €
	14 - 20	35,5555	9,50 €	8,63 €
1	14 und mehr	26,6667	7,12 €	6,47 €*

* Maßgebend, wenn Versicherungspflicht aufgrund der sogenannten Additionspflege besteht (siehe hierzu Seite 22).

g) Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post der DDR

Für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post werden bei der Rentenberechnung grundsätzlich nur Arbeitsverdienste und Einkommen angerechnet, für die Beiträge zur Sozialversicherung der DDR tatsächlich gezahlt worden sind. Zur Schließung so genannter Rentenlücken infolge fehlender Beitragszahlungen zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) gelten darüber hinaus von März 1971 bis Dezember 1973 für bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post zurückgelegte Beschäftigungszeiten Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung für Arbeitsentgelte oberhalb von 600 Mark monatlich als gezahlt. Für Personen, die am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre in einem der beiden Bereiche beschäftigt waren, ist ab 1. Januar 1974 der Arbeitsverdienst bis zu 1 250 Mark monatlich sogar bis Juni 1990 anrechenbar. Diese Regelungen gelten auch für so genannte Bestandsrenten, die zum 1. Januar 1992 in einem maschinellen Verfahren pauschal umgewertet worden sind.

h) Beitragszeiten nach dem Fremdrentenrecht

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges sind Millionen Vertriebene, Flüchtlinge und Aussiedler aus den Ländern Osteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Die Rentenansprüche dieser Personen regelt das Fremdrentengesetz (FRG).

Insbesondere folgende Personen sind in das Fremdrentenrecht einbezogen:

- Anerkannte Vertriebene,
- Aussiedler,
- Spätaussiedler.

Die Anrechnung und Bewertung der im Gebiet der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten richtet sich nicht mehr nach dem Fremdrentengesetz, sondern nach dem allgemeinen Rentenrecht (SGB VI).

Weitere Informationen zu diesem Thema sind bei den kostenlosen Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 134) erhältlich.

i) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem der DDR

Die in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften sind durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt worden. Damit wurden die Vereinbarungen aus den Verträgen zur deutschen Einheit umgesetzt, die Alterssicherung für alle Personengruppen einheitlich in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen.

Für die Berechnung von Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungen wird – mit wenigen Ausnahmen – das gesamte Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Auf die Versicherung von Arbeitsverdiensten oberhalb von 600 Mark in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung kommt es nicht an, weil die verschiedenen Versorgungssysteme der DDR sehr unterschiedliche Beitragsvorschriften kannten. Besonderheiten gelten bei der Berechnung der Rente aus Vertrauensschutzgründen für Personen, die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung am 1. Januar 1992 bereits Rentner waren beziehungsweise für zu diesem Zeitpunkt rentennahe Jahrgänge.

j) Beitragszeiten im Ausland

Beitragszeiten im Ausland können nur aufgrund überstaatlichen Rechts oder zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen in der deutschen Rentenversicherung berücksichtigt werden (Ausnahme: Anwendungsbereich des Fremdrentengesetzes).

Nach dem überstaatlichen Recht der Europäischen Union (EU) werden den deutschen rentenrechtlichen Zeiten Versicherungs- und Wohnzeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten hinzugerechnet. Die Zusammenrechnung der deutschen Beitragszeiten mit den Beitragszeiten im Ausland erfolgt jedoch in der Regel nur für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, zum Beispiel der Wartezeiten. Die Beitragszeiten im Ausland müssen nach den Rechtsvorschriften des anderen EU-Mitgliedstaates zurückgelegt worden sein. Für die Rentenberechnung selbst werden diese Zeiten grundsätzlich nicht herangezogen, denn hier zahlt jeder Staat nur die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt.

Auch die meisten Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland mit Ländern außerhalb der EU getroffen hat, enthalten Bestimmungen, wonach die in den Vertragsländern zurückgelegten Zeiten zum Erwerb von Ansprüchen zusammengerechnet werden. Individuelle Auskünfte zu Beitragszeiten im Ausland erteilen die Rentenversicherungsträger (siehe Adressteil ab Seite 134).

4.1.2 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten,
- nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens einen vollen Kalendermonat krank gewesen sind,
- wegen Schwangerschaft während der Mutterschutzfristen nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig waren,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht bezogen haben,
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei einer deutschen Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchende gemeldet waren,
- nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine schulische Ausbildung (Schule, Fachschule, Hochschule, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) bis zu einer Höchstdauer von acht Jahren absolviert haben. Bei Beginn einer Rente ab dem Jahr 2009 werden Zeiten des Schul- oder Hochschulbesuchs insgesamt nicht mehr unmittelbar rentensteigernd, sondern lediglich anwartschaftserhaltend berücksichtigt. Zeiten des Besuchs einer Fachschule und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen erhalten eine rentensteigernde Bewertung für höchstens drei Jahre. Bei Rentenbeginn in den Jahren 2005 bis 2008 galten Übergangsregelungen. Für Zeiten der schulischen Ausbildung, die keine Anrechnungszeiten sind

(zum Beispiel eine Hochschulausbildung von mehr als acht Jahren), besteht die Möglichkeit der Beitragsnachzahlung,

- eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren. Dies ist insbesondere bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit der Fall. Auch eine vor dem Beginn der Rente liegende Zurechnungszeit ist Anrechnungszeit.
- nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben. Dies gilt in bestimmten Fällen nicht, zum Beispiel, wenn Arbeitslosengeld II nur als Darlehen oder aufstockend zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wird.

Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit und Ausbildungssuche liegen nur vor, wenn hierdurch eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit unterbrochen wird. Für die Zeit von der Vollendung des 17. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres werden diese Zeiten auch dann angerechnet, wenn noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde. Nach dem 25. Lebensjahr schließen Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit aus.

Zeiten der

- Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978, für die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II nicht gezahlt worden ist,
- Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 ohne Beitragszahlung zur Rentenversicherung und
- Ausbildungssuche

werden nicht unmittelbar rentensteigernd, sondern lediglich anwartschaftserhaltend berücksichtigt.

4.1.3 Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit hat besondere Bedeutung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und für Renten wegen Todes. Wer in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat in der Regel erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Versicherte oder ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wird eine Zurechnungszeit angerechnet. Die Versicherten werden bei der Rentenberechnung so gestellt, als seien sie weiterhin bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beitragspflichtig beschäftigt gewesen.

4.1.4 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen Gründen an der Entrichtung von Beiträgen gehindert waren. Dazu gehören Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen keine Versicherungspflicht bestanden hat und Versicherte nach Vollendung des 14. Lebensjahres zum Beispiel

- militärischen oder militärähnlichen Dienst aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder während eines Krieges geleistet haben, einschließlich der Zeit einer Kriegsgefangenschaft. Nicht hierzu gehört der seit 1. April 1957 eingeführte Grundwehrdienst, weil hierfür Beiträge gezahlt werden;
- Zeiten des Minenräumdienstes nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben;
- interniert oder verschleppt worden sind;

- während des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer gewesen zu sein, durch feindliche Maßnahmen an der Rückkehr aus dem Ausland oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gehindert waren oder dort festgehalten worden sind;
- als Verfolgte des Nationalsozialismus einen Freiheitsentzug erlitten haben;
- in politischem Gewahrsam waren, zum Beispiel in den Vertreibungsgebieten;
- als politische Häftlinge in der ehemaligen DDR in Gewahrsam waren;
- vertrieben wurden oder auf der Flucht waren.

4.1.5 Berücksichtigungszeiten

Durch die Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Berücksichtigungszeiten konnten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. März 1995 auch wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines Pflegebedürftigen anerkannt werden. Seit dem 1. April 1995 werden für Pflegepersonen Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet.

Berücksichtigungszeiten sind eigenständige rentenrechtliche Zeiten. Sie wirken sich in den folgenden Fällen günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet. Sie zählen außerdem für die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, durch die trotz Anhebung der Altersgrenzen ein abschlagsfreier Rentenbeginn mit 65 Jahren möglich ist.

- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. Dies erfolgt dadurch, dass der Zeitraum von fünf Jahren, in dem für drei Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sein müssen, um die Berücksichtigungszeiten verlängert wird.
- Berücksichtigungszeiten spielen bei der Rentenberechnung für die Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung (siehe Seite 83) eine wichtige Rolle, indem sie insgesamt eine bessere Bewertung dieser Zeiten bewirken.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen (siehe Seite 82) zu erfüllen. Hierfür müssen 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt sein, zu denen auch die Berücksichtigungszeiten zählen.
- Innerhalb der Berücksichtigungszeit werden die Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen ab 1992 unter bestimmten Voraussetzungen aufgewertet. Diese Form der Aufwertung von Beitragszeiten wird auf Seite 84 näher erläutert.

4.1.6 Nachteilsausgleich für in der ehemaligen DDR politisch Verfolgte

Das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Berufliche Rehabilitierungsgesetz regelt den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen aufgrund politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR. Hierzu gehört auch der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR aufgrund politischer Verfolgung in ihrem Beruf oder einem berufsbezogenen

nen Ausbildungsverhältnis erheblich benachteiligt worden sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit oder die mit Beginn der Ausbildung angestrebte berufliche Tätigkeit nicht (mehr) ausgeübt werden konnte oder ein geringeres Einkommen als vor dem politischen Eingriff erzielt wurde. Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind

- zu Unrecht erlittene Freiheitsentziehung,
- Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
- rechtsstaatswidrige Verwaltungsentscheidungen und
- andere politische Verfolgungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabstufung oder Kündigung).

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung ist darauf gerichtet, die Versicherten bei der Berechnung ihrer Renten im Wesentlichen so zu stellen, als sei die Verfolgung nicht eingetreten.

Durchführung des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern auf Antrag des Berechtigten rückwirkend für die gesamte Zeit des Rentenbezugs, frühestens aber ab 1. Juli 1990, durchgeführt.

Die Durchführung setzt voraus, dass eine von der zuständigen Rehabilitierungsbehörde ausgestellte berufliche Rehabilitierungsbescheinigung (hier: Bescheinigung für den Rentenversicherungsträger) vorliegt.

Zum Nachteilsausgleich kann eine individuelle kostenlose Beratung in den Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.

Gesetze zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften

Mit dem am 29. August 2007 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR wurde die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes - die sogenannte SED-Opferrente - in Höhe von monatlich 250 Euro eingeführt. Sie wird ehemaligen politischen Häftlingen der DDR gewährt, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Weitere Verbesserungen für diese Opfergruppe wurden mit dem am 9. Dezember 2010 in Kraft getretenen Vierten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR im Bereich der sogenannten SED-Opferrente erreicht. So werden Kinder von Antragstellern bei der Einkommensermittlung entlastend berücksichtigt, angemessene Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung vom Einkommen abgezogen, und die Härtefallregelung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wird auf die Regelung über die besondere Zuwendung ausgeweitet. Neben verschiedenen Verfahrensverbesserungen wurde weiterhin die Mindesthaftdauer, an die der Bezug der monatlichen Leistung geknüpft ist, klarstellend auf 180 Tage festgelegt. Die Zuständigkeit für die Gewährung dieser Leistung folgt der Zuständigkeit für die Gewährung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die bei den Ländern liegt. Die besondere Zuwendung für Haftopfer ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit dem Gesetz wurden auch die Antragsfristen in allen drei Rehabilitierungsgesetzen bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

4.2 Rentenberechnung

Die lohnbezogene, beitragsabhängige und dynamische Rente leitet sich aus einer Rentenformel mit drei Faktoren ab:

Persönliche Entgeltpunkte x Rentenartfaktor x Aktueller Rentenwert = Monatlicher Rentenbetrag.

4.2.1 Ermittlung von Entgeltpunkten

Entgeltpunkte aus Beitragszeiten

Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach den versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen.

Das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wird in Entgeltpunkte (EP) umgerechnet.

Die Entgeltpunkte werden errechnet, indem das jährlich erzielte Entgelt oder Einkommen durch das Durchschnittsentgelt im gleichen Jahr geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel beitragspflichtiges Entgelt oder Einkommen erzielt hat wie der Durchschnitt aller Beschäftigten (siehe Tabelle Seite 76), erhält hierfür einen Entgeltpunkt. Wer weniger verdient hat, erhält entsprechend einen Entgeltpunktwert von unter 1,0; bei überdurchschnittlichem Verdienst beträgt der Entgeltpunktwert mehr als 1,0.

Für das Jahr des Rentenbeginns und das vorausgegangene Jahr werden vorläufige Durchschnittsentgelte zur Ermittlung der Entgeltpunkte herangezogen, weil endgültige Werte noch nicht vorliegen. Aber auch wenn später die endgültigen Werte bekannt sind, ist dies kein Grund für eine Neuberechnung der Rente. Entgeltpunkte werden bis auf vier Dezimalstellen nach dem Komma berechnet. Dann wird gerundet.

Durchschnittsentgelt in DM/ab 2002 in Euro

Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt
1950	3 161	1970	13 343
51	3 579	71	14 931
52	3 852	72	16 335
53	4 061	73	18 295
54	4 234	74	20 381
55	4 548	75	21 808
56	4 844	76	23 335
57	5 043	77	24 945
58	5 330	78	26 242
59	5 602	79	27 685
1960	6 101	1980	29 485
61	6 723	81	30 900
62	7 328	82	32 198
63	7 775	83	33 293
64	8 467	84	34 292
65	9 229	85	35 286
66	9 893	86	36 627
67	10 219	87	37 726
68	10 842	88	38 896
69	11 839	89	40 063

Jahr	Durchschnittsentgelt	Jahr	Durchschnittsentgelt
1990	41 946	2000	54 256
91	44 421	01	55 216
92	46 820	02	28 626
93	48 178	03	28 938
94	49 142	04	29 060
95	50 665	05	29 202
96	51 678	06	29 494
97	52 143	07	29 951
98	52 925	08	30 625
99	53 507	09	30 506
		10	31 144
		11	32 100
		12	32 446*
		13	34 071*

*vorläufiges Durchschnittsentgelt

Beispiel 1:

Herr A hat 1960 6101 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1960 betrug 6101 DM. 6101 DM Verdienst geteilt durch 6101 DM Durchschnittsentgelt ergeben 1,0 EP.

Frau B hat 1981 aus Teilzeitarbeit 15450 DM verdient. Das Durchschnittsentgelt für 1981 betrug 30900 DM. 15450 DM Verdienst geteilt durch 30900 DM Durchschnittsentgelt ergeben 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten für ein Kalenderjahr erfolgt unabhängig von der Dauer der Beitragszahlung.

Beispiel 2:

Frau C war im Jahre 1980 sechs Monate vollzeitbeschäftigt und verdiente 14 743 DM. Frau D war das ganze Jahr 1980 über halbtags beschäftigt und verdiente ebenfalls 14 743 DM. Bei einem Durchschnittsentgelt für 1980 in Höhe von 29 485 DM ergeben sich in beiden Fällen 0,5 EP.

Die Ermittlung von Entgeltpunkten ist von der Höhe des Beitragssatzes unabhängig.

Beispiel 3:

Herr E zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1947 insgesamt 102,65 RM an Beiträgen. Damit war bei dem damaligen Beitragssatz von 5,6 Prozent ein Verdienst von 1 833 RM ($102,65 \times 100 : 5,6$) versichert. Da das Durchschnittsentgelt für 1947 ebenfalls 1 833 RM betrug, werden Herrn E 1,0 EP gutgeschrieben.

Herr F zahlte zusammen mit seinem Arbeitgeber im Jahre 1986 insgesamt 7 032,38DM an Beiträgen. Bei dem 1986 geltenden Beitragssatz von 19,2 Prozent beträgt das damit versicherte Entgelt 36 627 DM ($7 032,38 \times 100 : 19,2$). Das Durchschnittsentgelt für 1986 betrug 36 627 DM. Auch Herrn F werden aufgrund seiner Beitragszahlung 1,0 EP gutgeschrieben.

Für besondere Personengruppen werden Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich aus gesetzlich vorgegebenen Entgelten errechnen (zum Beispiel Beiträge für Kindererziehungszeiten oder für Pflegezeiten, siehe ab Seite 62).

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der ehemaligen DDR ist zunächst der für die Rentenberechnung maßgebende Verdienst zu bestimmen.

Berücksichtigt werden zunächst die Verdienste, für die Beiträge nach dem Recht der ehemaligen DDR bis zum 30. Juni 1990 (bis zur Währungsunion) gezahlt worden sind. Das sind die individuellen Arbeitsverdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 600 Mark monatlich. Außerdem gehören dazu Arbeitsverdienste über 600 Mark vom 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 (von der Einführung bis zur Schließung der FZR), wenn für diese Beiträge gezahlt worden sind.

Können Versicherte Verdienste nachweisen, für die keine Beiträge gezahlt werden konnten, weil das Recht der ehemaligen DDR für Verdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen eine Beitragszahlung nicht zuließ, werden auch die höheren Verdienste berücksichtigt.

Beispiel 4:

Ein Versicherter verdiente 1969 in Dresden 900 Mark monatlich oder 10 800 Mark jährlich. Beiträge zur Sozialpflichtversicherung konnten nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 7 200 Mark jährlich gezahlt werden. Wenn eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder ein anderer Nachweis über die Höhe des tatsächlich erzielten Verdienstes vorgelegt wird, werden bei der Rentenberechnung anstelle von 7 200 Mark 10 800 Mark für das Kalenderjahr 1969 zugrunde gelegt.

Für die weitere Berechnung werden die maßgebenden Verdienste anhand von Umrechnungsfaktoren in jeweils vergleichbare – höhere – Verdienste in den alten Bundesländern umgerechnet. Im Beispiel 4 ist der Faktor 1,7321 maßgebend (siehe folgende Tabelle), so dass Entgeltpunkte aus einem „hochgewerteten“ Verdienst von 18 706,68 DM zu errechnen sind. Auch für die Zeit ab dem 1. Juli 1990 werden versicherungspflichtige Arbeitsentgelte oder -einkommen aus einer Beschäftigung beziehungsweise selbständigen Tätigkeit in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) mit Umrechnungswerten hochgerechnet.

Werte zur Umrechnung der Entgelte – Neue Bundesländer

Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert
1950	0,9931	1964	1,4568
1951	1,0502	1965	1,5462
1952	1,0617	1966	1,6018
1953	1,0458	1967	1,5927
1954	1,0185	1968	1,6405
1955	1,0656	1969	1,7321
1956	1,1029	1970	1,8875
1957	1,1081	1971	2,0490
1958	1,0992	1972	2,1705
1959	1,0838	1973	2,3637
1960	1,1451	1974	2,5451
1961	1,2374	1975	2,6272
1962	1,3156	1976	2,7344
1963	1,3667	1977	2,8343

Jahr	Umrechnungswert	Jahr	Umrechnungswert
1978	2,8923	1995	1,2317
1979	2,9734	1996	1,2209
1980	3,1208	1997	1,2089
1981	3,1634	1998	1,2113
1982	3,2147	1999	1,2054
1983	3,2627	2000	1,2030
1984	3,2885	2001	1,2003
1985	3,3129	2002	1,1972
1986	3,2968	2003	1,1943
1987	3,2548	2004	1,1932
1988	3,2381	2005	1,1827
1989	3,2330	2006	1,1827
I/1990	3,0707	2007	1,1726
II/1990	2,3473	2008	1,1868
1991	1,7235	2009	1,1712
1992	1,4393	2010	1,1726
1993	1,3197	2011	1,1740
1994	1,2687	2012	1,1754*
		2013	1,1767*

* vorläufige Werte

Diese Umrechnung bewirkt, dass keine zusätzlichen Rentenrechengrößen für die neuen Bundesländer für die Vergangenheit und Gegenwart benötigt werden. Zudem wird mit der Hochrechnung (Ausnahme im Jahr 1950) auf das Einkommensniveau der alten Bundesländer (einschließlich Berlin [West]) erreicht, dass sich die niedrigeren Löhne in der ehemaligen DDR beziehungsweise den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) nicht negativ auf die Rente auswirken. Dies

bedeutet aber derzeit noch nicht, dass die Renten bei gleich hoher Anzahl an Entgeltpunkten genauso hoch sind wie in den alten Bundesländern. Denn solange das durchschnittliche Einkommen in den neuen Bundesländern unter dem der Beschäftigten in den alten Bundesländern liegt, ist auch der aktuelle Rentenwert (Ost) niedriger als der jeweilige aktuelle Rentenwert für die alten Bundesländer.

Entgeltpunkte für eine Rente nach Mindesteinkommen

Die Rentenversicherung kennt keine Mindestrente, aber eine Rente nach Mindesteinkommen. Dabei kann bei der Rentenberechnung für Zeiten vor 1992 ein höheres als das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt berücksichtigt werden. Die Höherbewertung ist auf maximal 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Beschäftigten begrenzt. Diese Regelung begünstigt vor allem Frauen mit unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelten, die zum Beispiel wegen Kindererziehung über längere Zeiträume nicht vollzeitbeschäftigt waren, sondern oftmals geringer entlohnte Beschäftigungen ausgeübt haben. Voraussetzung ist unter anderem, dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Hierbei werden auch die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Pflege angerechnet.

Die Berechnung einer Rente nach Mindesteinkommen wird bei der Bearbeitung eines Rentenanspruches oder zur Erstellung einer Rentenauskunft vom zuständigen Rentenversicherungsträger automatisch und ohne gesonderte Antragstellung vorgenommen. Diese Berechnung stellt aber keine eigenständige Rentenart dar. Die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente müssen auch hier zunächst erfüllt sein.

Weitere Informationen geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten

Neben den Beitragszeiten wirken sich auch beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten rentensteigernd aus, da auch für sie Entgeltpunkte angerechnet werden. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder Zurechnungszeiten (siehe ab Seite 68), während denen Versicherte aus bestimmten Gründen gehindert waren, Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu entrichten. Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit belegt sind.

Die für die beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten gutgeschriebenen Entgeltpunkte werden über die Gesamtleistungsbewertung ermittelt. Ziel der Gesamtleistungsbewertung ist es, den Wert dieser Zeiten nicht nur von der Höhe der Beiträge, sondern auch von der Dauer der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung abhängig zu machen. Der Gesamtleistungswert dieser Zeiten ist also umso höher, je mehr rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und je höher der Wert der Beiträge ist.

Für Personen, die wegen der Erziehung von Kindern nicht beschäftigt waren, sollen sich die Erziehungszeiten nicht negativ bei der Bewertung ihrer beitragsfreien Zeiten auswirken. Für beitragslose Zeiten, die durch Berücksichtigungszeiten belegt werden, erhalten sie im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für jeden Kalendermonat 0,0833 Entgeltpunkte (dies entspricht rund 100 Prozent des Durchschnittsverdienstes).

Lücken, also Kalendermonate, in denen keinerlei rentenrechtliche Zeiten vorliegen, wirken sich negativ aus.

Entgeltpunkte für Kindererziehung in der Berücksichtigungszeit

Rentenanwartschaften werden ab 1992 grundsätzlich dann aufgewertet, wenn die Erziehungsperson nach der Kindererziehungszeit wieder erwerbstätig ist. Dabei wird das Entgelt um 50 Prozent bis auf maximal 100 Prozent des Durchschnittsentgelts erhöht. Dies gilt für Rentenanwartschaften, die im Anschluss an die Kindererziehungszeit bis zum 10. Lebensjahr, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr, des Kindes erworben werden.

Erziehungspersonen, die mindestens zwei Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erziehen und deswegen regelmäßig keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten für jedes Jahr der Mehrfacherziehung eine Gutschrift von 0,33 Entgeltpunkten. (Voraussetzung: Erfüllung von 25 Jahren Wartezeit bis Rentenbeginn; Kinderberücksichtigungszeiten zählen mit)

Weitere Informationen geben die zuständigen Rentenversicherungsträger.

Versorgungsausgleich wegen Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rentensplitting

Ein zugunsten oder zulasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich bei Scheidung einer Ehe oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für das ab 2002 mögliche Rentensplitting.

Ausgleich einer Rentenminderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Die aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente entstehende Minderung durch den Zugangsfaktor kann durch zusätzliche Zahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Dies kann beispielsweise auch durch den Einsatz von Sozialplanmitteln erfolgen. Für Betriebe und Arbeitnehmer wird diese Möglichkeit zusätzlich dadurch attraktiv, dass die dem Rententräger zugeführten Ausgleichsbeträge bei der Abfindungsanrechnung nach dem Recht der Arbeitsförderung nicht auf das Arbeitslosengeld und das Arbeitslosengeld II angerechnet werden. Leistungen nach dem SGB II stehen nicht mehr zu, sofern ein Anspruch auf Rente wegen Alters oder auf ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art besteht. Versicherte haben das Recht, von ihrem Rentenversicherungsträger Auskunft über die Minderung ihrer Rentenanwartschaft aufgrund vorzeitiger Altersrente sowie über die Höhe des Betrags zu erhalten. Der Rentenversicherungsträger darf die Auskunft nur verweigern, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente offensichtlich nicht erfüllt werden können.

Wird die Altersrente entgegen der ursprünglichen Absicht nicht vorzeitig in Anspruch genommen, kann ein eingezahlter Ausgleichsbetrag nicht zurückgefordert werden. Die aus der Zahlung resultierenden Entgeltpunkte werden zusätzlich zu den übrigen Entgeltpunkten hinzugerechnet und erhöhen somit die spätere Rente. Der Rentenversicherungsträger ermittelt die Höhe der monatlichen Rentenminderung sowie des Ausgleichsbetrags und teilt nach Einzahlung des zum Ausgleich gedachten Betrags die Entgeltpunkte mit, die dem Rentenkonto des Versicherten gutgeschrieben werden.

Beispiel 5:

Frau Muster, geboren am 15. Juli 1951, möchte die Altersrente für Frauen ab 1. August 2015 in Anspruch nehmen. Da die gesetzlichen Regelungen eine Anhebung der Altersgrenze für Frau Muster auf das 65. Lebensjahr vorsehen, kann Frau Muster ihre Altersrente für Frauen von dem gewünschten Zeitpunkt an nur mit einem Rentenabschlag für diese 12 Monate in Anspruch nehmen; auf die Altersrente ohne einen Abschlag müsste sie bis zum 1. August 2016 warten. Ihr Rentenkonto enthält bis zum Zeitpunkt vor Rentenbeginn 55 Entgeltpunkte, aus denen sich eine ungeminderte Altersrente von 1 547,70 Euro (55 persönliche EP x 28,14 Euro aktueller Rentenwert) ergäbe. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente würde die geminderte Altersrente 1 491,98 Euro (53,02 persönliche EP x 28,14 Euro aktueller Rentenwert) betragen. Die Minderung der persönlichen Entgeltpunkte von 1,98 beruht auf dem verminderten Zugangsfaktor; dieser ist für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,003 kleiner als 1,0, also $1,0 - 0,036$ ($12 \times 0,003$) = 0,964.

Würde Frau Muster die zu erwartende Rentenminderung im Jahr 2013 voll ausgleichen wollen, wären hierfür insgesamt rund 13 226 Euro zu zahlen. Ihrem Rentenkonto wären dann 2,0539 Entgeltpunkte gutzuschreiben, die bei einer um 12 Monate vorgezogenen Altersrente 1,98 (= $2,0539 \times 0,964$) persönliche Entgeltpunkte ergeben würden.

Summe der Entgeltpunkte

Nachdem alle Entgeltpunkte ermittelt worden sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengezählt. Die Summe der Entgeltpunkte spiegelt im Wesentlichen den Lebensarbeitsverdienst der einzelnen Versicherten wider, den sie während der Erwerbsphase hatten.

Entgeltpunkte (Ost)

Entgeltpunkte (Ost) errechnen sich aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet, also den neuen Bundesländern und Berlin (Ost). Diese Entgeltpunkte (Ost) werden aber genauso ermittelt wie die Entgeltpunkte für Zeiten in den alten Bundesländern und Berlin (West) (siehe Seite 75). Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Anrechnungszeiten, Zurechnungszeit und Ersatzzeiten) werden im Verhältnis Entgeltpunkte (Ost) zu Entgeltpunkten verteilt, wenn Versicherte Beitragszeiten teils in den alten, teils in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben.

Versicherte, die ihr gesamtes Versicherungsleben in den neuen Bundesländern zurückgelegt haben und am 18. Mai 1990 dort wohnten, erhalten eine Rente, die dem Rentenniveau in den neuen Bundesländern entspricht. Das „Rentenniveau Ost“ wird erreicht, indem die Entgeltpunkte (Ost) innerhalb der Rentenformel mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert werden (siehe Seiten 92 und 75).

Haben Versicherte einen Teil ihrer Versicherungszeiten in den neuen, einen anderen Teil in den alten Bundesländern zurückgelegt, erhalten sie grundsätzlich eine Rente, die sich aus den im jeweiligen Gebiet erworbenen Rentenansprüchen zusammensetzt. Technisch erfolgt in diesen Fällen eine Mischberechnung: Die Zeiten in den alten Bundesländern erhalten Entgeltpunkte, die Zeiten in den neuen Bundesländern erhalten Entgeltpunkte (Ost). Aus Vertrauensschutzgründen erhalten Versicherte, die am 18. Mai 1990 – dem Tag der Unterzeichnung des ersten deutsch-deutschen Staatsvertrages – bereits ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten, für sämtliche Zeiten (also auch für die Zeiten in den neuen Bundesländern) weiterhin Entgeltpunkte, die mit dem derzeit noch günstigeren aktuellen Rentenwert (West) multipliziert werden. Diese Vergünstigung gilt allerdings nicht bei Wohnsitznahme im Ausland.

4.2.2 Zugangsfaktor und Persönliche Entgeltpunkte

Durch den Zugangsfaktor werden finanzielle Vor- und Nachteile einer unterschiedlichen Rentenbezugsdauer ausgeglichen. Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter der Versicherten bei Rentenbeginn oder bei Hinterbliebenenrenten nach dem Alter des Verstorbenen. Er bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei der Ermittlung des Monatsbetrags der Rente zu berücksichtigen sind.

Persönliche Entgeltpunkte ergeben sich also aus der Multiplikation des Zugangsfaktors mit der Summe der Entgeltpunkte:
Entgeltpunkte x Zugangsfaktor = Persönliche Entgeltpunkte.

Der Zugangsfaktor bewirkt damit also Rentenzuschläge beziehungsweise Rentenabschläge.

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor der maßgeblichen angehobenen Altersgrenze wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vermindert. Wird die Rente zum Beispiel um 1 Jahr (12 Monate) vorgezogen, ergibt sich somit ein Abschlag von 3,6 Prozent. Diese Abschläge bleiben für die gesamte Bezugsdauer der Altersrente bestehen und gelten auch für eine anschließende Hinterbliebenenrente. Bei Inanspruchnahme einer Altersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze (Jahrgang 1946 und älter Vollendung des 65. Lebensjahres, Jahrgang 1947 und jünger Vollendung des stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehobenen Lebensjahres) wird die Rente um einen Zuschlag von 0,5 Prozent für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme erhöht, wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Regelaltersrente zum Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen Regelaltersgrenze vorgelegen haben.

Bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente wird die Rente um einen Abschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres vermindert. Beginnt die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres, beträgt der Abschlag maximal 10,8 Prozent.

Beispiele zum Zugangsfaktor:

Herr Mustermann, der am 22. Oktober 2010 sein 65. Lebensjahr vollendet hat, nimmt seine Regelaltersrente erst ein Jahr später zum 1. November 2011 in Anspruch. Zu diesem Zeitpunkt sind seinem Rentenkonto insgesamt 45 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Für diese 45 Entgeltpunkte beträgt der Zugangsfaktor 1,06 ($1 + [12 \times 0,005]$). Seine persönlichen Entgeltpunkte betragen damit $45 \times 1,06 = 47,7$. Seine Regelaltersrente (und damit auch eine spätere Witwenrente) fällt mithin um sechs Prozent höher aus.

Frau Muster, geboren am 15. Dezember 1951, nimmt die Altersrente für Frauen ab 1. Januar 2012 nach den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen damit für 60 Monate vorzeitig in Anspruch. Ihr Rentenkonto enthält 55 Entgeltpunkte, die mit dem verminderten Zugangsfaktor von 0,82 ($1,0 - [60 \times 0,003]$) multipliziert dann 45,1 persönliche Entgeltpunkte ergeben. Aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente hat Frau Muster einen Rentenabschlag von 18,0 Prozent für die gesamte Bezugszeit der Altersrente hinzunehmen; dieser Rentenabschlag würde auch bei einer späteren Hinterbliebenenrente berücksichtigt.

Nach dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wird das Referenzalter für die Berechnung von Abschlägen bei Inanspruch-

nahme einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Erziehungsrente seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Das Referenzalter beträgt für einen Rentenbeginn im Jahr 2013 63 Jahre und 7 Monate. Für Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren (40 Pflichtbeitragsjahre ab dem Jahr 2024) verbleibt es bei dem bisherigen Referenzalter von 63 Jahren. Der maximale Abschlag verbleibt bei 10,8 %.

4.2.3 Rentenartfaktor

Das so genannte „Sicherungsziel“ einer Rente benennt, in welcher Höhe der Versicherte oder Hinterbliebene eine Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Die Altersvollrente hat den Rentenartfaktor 1,0 und dient der vollständigen Absicherung des Versicherten. Der Rentenartfaktor bestimmt damit, in welcher Höhe die jeweilige Rentenart im Verhältnis zur vollen Altersrente gezahlt wird. So soll zum Beispiel die Rente wegen voller Erwerbsminderung das komplette Erwerbseinkommen ersetzen und hat daher ebenfalls den Rentenartfaktor 1,0. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die von der Möglichkeit einer weiteren (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit ausgeht, erhält deshalb den Rentenartfaktor 0,5 und damit 50 Prozent einer Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Hinterbliebenenrenten sollen den nach dem Tod des Versicherten entfallenden Unterhalt in unterschiedlichem Umfang sichern: Witwenrenten und Witwerrenten haben den Rentenartfaktor 0,55 (große Witwen- und Witwerrenten). Das entspricht 55 Prozent der Rente des verstorbenen Ehegatten und gilt, wenn beide Partner nach dem 1. Januar 1962 geboren sind oder wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist. Der Rentenartfaktor beträgt jedoch wie nach früherem Recht 0,6 (60 Prozent der Rente des Verstorbenen), wenn der versicherte Ehegatte vor dem 01.01.2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Bei Hinterbliebenen unter 45 Jahren, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, beträgt die Hinterbliebenenrente 25 Prozent (Rentenartfaktor 0,25) der Rente des Verstorbenen (kleine Witwen- oder Witwerrenten). Hinterbliebenenrenten erhalten auch Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Halbwaisenrenten haben den Rentenartfaktor 0,1, Vollwaisenrenten 0,2, wobei bei der Rentenberechnung besondere Zuschläge hinzukommen.

Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei:

- Renten wegen Alters 1,0
- Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5
- Renten wegen voller Erwerbsminderung 1,0
- Erziehungsrenten 1,0
- kleinen Witwenrenten und kleinen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist, 1,0, anschließend 0,25
- großen Witwenrenten und großen Witwerrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte oder Lebenspartner verstorben ist, 1,0, anschließend 0,6 beziehungsweise 0,55
- Halbwaisenrenten 0,1
- Vollwaisenrenten 0,2

4.2.4 Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Der aktuelle Rentenwert beträgt derzeit in den alten Bundesländern 28,14 Euro.

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden die persönlichen Entgeltpunkte (Ost), die auf rentenrechtlichen Zeiten in den neuen Bundesländern beruhen, mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert. Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt derzeit 25,74 Euro.

Im Rahmen der Angleichung der Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) an diejenigen im bisherigen Bundesgebiet und Berlin (West) wird der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise an den aktuellen Rentenwert (West) angeglichen.

4.2.5 Rentenanpassung

Die Rentenanpassung erfolgt auf der Grundlage der Veränderung des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres. Der angepasste Brutto-Monatsbetrag der Rente wird ermittelt, indem der neue aktuelle Rentenwert mit den anderen Faktoren der Rentenformel multipliziert wird.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts wird die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zugrunde gelegt. Um der tatsächlichen Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung zu tragen, wird

zusätzlich die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte bei der Ermittlung der für die Rentenanpassung relevanten Lohnentwicklung berücksichtigt.

Zur Gewährleistung einer generationengerechten Verteilung der Folgen des demografischen Wandels werden bei der Rentenanpassung zwei wichtige Einflüsse mit einbezogen. Zum einen werden die Veränderungen der Höhe der Aufwendungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die gesetzliche Rentenversicherung und die zusätzliche Altersvorsorge berücksichtigt. Zum anderen wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor auch die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern berücksichtigt. Sinkt die Anzahl an Beitragzahlenden, fallen die Rentenerhöhungen tendenziell niedriger aus. Ein Anstieg an Beitragszahlern wirkt sich hingegen positiv auf die Rentenanpassung aus. Die im Jahr 2004 eingeführte und im Jahr 2009 zur sogenannten Rentengarantie erweiterte Schutzklausel verhindert, dass es bei der Rentenanpassung zu einem Absinken des aktuellen Rentenwerts kommt. Somit kann es weder durch die Anwendung des Faktors für die Veränderung der Altersvorsorgeaufwendungen (Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und Veränderung des Altersvorsorgeanteils) bzw. des Nachhaltigkeitsfaktors noch durch eine negative Lohnentwicklung zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrages der Rente („Bruttorente“) kommen.

Mit dem Abbau der aufgrund der Schutzklausel nicht realisierten Rentenminderungen (sogenannter Ausgleichsbedarf) durch die grundsätzliche Halbierung positiver Rentenanpassungen wurde 2011 begonnen. Der Abbau des erwähnten Ausgleichsbedarfs wurde mit der Rentenanpassung 2012 fortgesetzt. Die rechnerische Rentenanpassung in den alten Ländern wurde halbiert und der Ausgleichsbedarf somit weiter abgebaut.

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) wird in gleicher Weise bestimmt, wobei die Einkommensentwicklung in den neuen Ländern zugrundegelegt wird. Um einen rückläufigen Angleichungsprozess des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert im Falle einer geringeren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern zu verhindern, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der aktuelle Rentenwert angepasst wird. Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2012 konnte der Ausgleichsbedarf (Ost) bereits vollständig abgebaut werden.

4.3 Die Renteninformation

Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung, ihre Versicherten über die voraussichtlichen Rentenansprüche im Alter zu informieren, ist erweitert worden: Seit dem Jahr 2004 erhalten Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich eine Renteninformation. Mit der Renteninformation schaffen die Rentenversicherungsträger mehr Transparenz bei Fragen zur persönlichen Altersrente und bieten ihren Versicherten eine solide Grundlage für die eigenverantwortliche Planung einer zusätzlichen Altersvorsorge. Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt und enthält unter anderem eine Hochrechnung der zu erwartenden Rente bei Erreichen des Alters 65 mit fiktiven, vorsichtig geschätzten Rentenanpassungen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten Versicherte anstelle der Renteninformation alle drei Jahre eine Rentenauskunft, die noch detailliertere Informationen über die bisherige Versicherungsbiografie enthält.

5. Rentenzahlung

5.1 Auszahlung der Rente

5.1.1 Beginn der Rente

Altersrenten werden ab dem Monat geleistet, zu dessen Beginn – also am entsprechenden Monatsersten – alle Bedingungen für ihre Zahlung erfüllt sind. Das gilt auch für Erziehungsrenten und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Der Antrag für diese Renten sollte spätestens innerhalb der ersten drei Kalendermonate nach der Erfüllung aller Voraussetzungen für die jeweilige Rente gestellt werden. Für nach dieser Zeit gestellte Anträge wird die Rente erst ab dem Antragsmonat geleistet. Deshalb empfiehlt sich eine frühzeitige Antragstellung, um Nachteile zu vermeiden. Befristete Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beginnen allerdings nicht vor dem siebten Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Hinterbliebenenrenten werden ebenfalls grundsätzlich von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Allerdings gilt hier keine Dreimonatsfrist, sondern die Hinterbliebenenrente wird bei verspäteter Antragstellung längstens für ein Jahr rückwirkend gezahlt. Hatte der verstorbene Versicherte keine Rente zum Zeitpunkt des Todes bezogen, beginnt die Hinterbliebenenrente mit dem Todestag.

5.1.2 Auszahlungszeitpunkt

Die Rente wird am Monatsende ausgezahlt. Wer aus dem Erwerbsleben oder aus dem Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld in Rente geht, hat in der Regel am Monatsende sein Gehalt oder eine Entgeltersatzleistung bekommen. Hieran schließt die Rentenzahlung nahtlos an.

Für alle Rentnerinnen und Rentner, die vor April 2004 in Rente gegangen sind, bleibt es bei der Rentenzahlung im Voraus. Die Renten werden am letzten Bankarbeitstag des Vormonats ausgezahlt.

5.1.3 Rentenzahlung ins Ausland

Die volle Rente wird grundsätzlich auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland gezahlt. Einschränkungen können sich jedoch ergeben beim Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung, die abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage gezahlt wird. Des Weiteren kann ein bisher vom Rentenversicherungsträger gezahlter Zuschuss zur Krankenversicherung unter Umständen nicht mehr gezahlt werden. Ein Verzug ins Ausland kann sich auch auf die Krankenversicherung und Pflegeversicherung auswirken. Vor einem Verzug ins Ausland wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger und die zuständige Krankenkasse zu wenden.

Die Kosten für die Auslandsüberweisung trägt grundsätzlich der Rentenversicherungsträger. Im Einzelfall können aber besondere, von den Empfängerbanken im Ausland in Rechnung gestellte Kosten anfallen, die der Leistungsempfänger zu tragen hat.

Besonderheit Fremdrenten

Die volle Rente wird auch ins Ausland gezahlt, wenn die Rente auf Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) beruht und der gewöhnliche Aufenthalt in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise nach Liechtenstein, Norwegen, Island oder in die Schweiz verlegt wird. Wird der ständige Wohnsitz außerhalb dieser Länder genommen, kann die auf den Fremdrentenzeiten beruhende Rente nicht mehr gezahlt werden.

5.2 Krankenversicherung und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner

5.2.1 Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Auch aus Renten sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen.

Grundlage für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz, den die Bundesregierung erstmals zum 1. Januar 2009 bundeseinheitlich festgelegt hat.

Der Beitragssatz beträgt seit dem 1. Januar 2011 15,5 Prozent. Er setzt sich zusammen aus einem vom Rentenversicherungsträger und Rentner hälftig zu finanzierenden Beitragssatz in Höhe von 14,6 Prozent sowie einem Anteil von 0,9 Beitragssatzpunkten, der nur von den Mitgliedern (hier: Rentner) der Krankenkassen zu zahlen ist.

Der Beitragsanteil der Rentnerinnen und Rentner (2013: 8,2 Prozent) wird aus der „Bruttorente“ berechnet und zusammen mit den Beitragsanteilen der Rentenversicherungsträger über die Deutsche Rentenversicherung Bund an den Gesundheits-

fonds abgeführt. Eine Erhöhung oder Senkung des allgemeinen Beitragssatzes wirkt sich somit auf die Höhe des Zahlbetrages der Rente („Nettorente“) aus.

Ein Wechsel zu einer anderen Krankenkasse ist auch während des Rentenbezuges möglich. Da die Krankenkassen sich darin unterscheiden, welche zusätzlichen Leistungen und welchen Service sie anbieten sowie ob bzw. in welcher Höhe sie einen einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag erheben oder eine Prämie auszahlen, kann sich ein Krankenkassenwechsel auch für Rentnerinnen und Rentner finanziell lohnen.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Beiträge zur Krankenversicherung in voller Höhe selbst zahlen. Sie erhalten allerdings vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuss zumeist in der gleichen Höhe, wie ihn auch die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentner erhalten.

5.2.2 Pflegeversicherung der Rentner

In der sozialen Pflegeversicherung zahlen die Rentnerinnen und Rentner den vollen Beitrag allein. Am 1. Januar 2013 ist der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung von 1,95 auf 2,05 Prozent gestiegen. Kinderlose Rentenbezieher, die ab dem 1. Januar 1940 geboren wurden, haben einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten zu entrichten. Für diese beträgt der Beitrag 2,3 Prozent. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Gesetzgeber verpflichtet, die Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder haben oder gehabt haben (Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder zählen dazu), werden also auf der Beitragsseite besser gestellt. Der

Beitrag wird direkt von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Für die Beitragsbemessung ist der Monatsbetrag der Rente („Bruttorente“) maßgebend.

5.3 Besteuerung der Renten und Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

Mit dem seit dem Jahr 2005 geltenden Alterseinkünftegesetz hat die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Das Gericht stellte im März 2002 fest, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde dazu verpflichtet, spätestens ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen. Im Kern stand die Kritik, dass Pensionen unter Berücksichtigung eines Versorgungs-Freibetrags voll zu versteuern seien, während Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterlägen.

Seit dem Jahr 2005 sieht das Gesetz daher den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen vor. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass Alterseinkünfte erst dann versteuert werden, wenn sie an den Steuerpflichtigen ausbezahlt werden – also im Alter. Dafür bleiben die Beiträge zur Altersvorsorge in der Erwerbstätigenphase bis zu einem jährlichen Höchstbetrag unbesteuerter. Jüngere Versicherte haben dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie beispielsweise zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können. Aus Vertrauensschutzgründen und zur Vermeidung von Zweifachbesteuerungen wird die Umstellung in jährlichen Schritten vorgenommen. Für die Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge in

der Erwerbsphase ist eine 20-jährige Übergangsphase vorgesehen; für den Umstieg bei der Besteuerung der Renten gilt eine 35-jährige Übergangszeit.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die Rente beziehen, muss auch künftig keine Steuern bezahlen. So bleiben für 2005 alle Alleinstehenden, die bereits eine Rente bezogen oder im Jahr 2005 in Rente gingen, rund 19 200 Euro pro Jahr (rund 1 600 Euro pro Monat) steuerunbelastet, soweit keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag auf rund 38 400 Euro pro Jahr. Die exakte Höhe der steuerunbelasteten Rente hängt insbesondere von der Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrages und sonstiger steuerlicher Abzugs- und Pauschbeträge ab.

Eine steuerliche Belastung wird überwiegend nur in den Fällen entstehen, in denen neben einer gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte wie zum Beispiel aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung oder Einkünfte eines erwerbstätigen Ehepartners hinzukommen.

5.3.1 Besteuerung der Renten

Seit 2005 unterliegen Leibrenten (hierzu gehören neben Altersrenten auch Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten) und andere Leistungen aus

- den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- den landwirtschaftlichen Alterskassen,
- berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- Leibrentenversicherungen, die nur die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen

lebenslangen Leibrente vorsehen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2011 gilt das 62. Lebensjahr) vorgenommen wird (die Ansprüche aus diesen Versicherungen dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein)

mit einem vom Jahr des Rentenbeginns abhängigen Besteuerungsanteil der Besteuerung.

Beispiel:

Frau B ging 2003 in Rente. Der Besteuerungsanteil beträgt 50 Prozent. Bei einer monatlichen Bruttorente von 750 Euro in 2005 betrug ihre gesamte Bruttorente im Jahr 2005 9 000 Euro. Hiervon waren 50 Prozent, also 4 500 Euro zu versteuern. Sofern sie keine weiteren Einkünfte hat, musste sie für diesen Betrag dennoch keine Einkommensteuer zahlen, da sie unter dem steuerlichen Grundfreibetrag (2005: 7 664 Euro) blieb.

Ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent gilt für alle, die bereits vor dem Jahr 2005 eine Rente bezogen („Bestandsrentner“), sowie für alle Neurentner des Jahres 2005 („Neufälle“). Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente wird für jeden ab 2006 neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von zwei Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von einem Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben.

Jahr des Rentenbeginns/Besteuerungsanteil in Prozent

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit auch für die Renten selbständig Tätiger und nicht pflichtversicherter Personen. Der steigende Besteuerungsanteil ist wegen der wachsenden steuerlichen Abzugsmöglichkeit der Beiträge zur Altersvorsorge gerechtfertigt.

Der sich nach Maßgabe der Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Jahresbruttorente wird individuell auf Dauer festgeschrieben. Die Festschreibung des steuerfreien Anteils erfolgt erst in dem Jahr, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Damit wird vermieden, dass in Abhängigkeit vom Renteneintrittsmonat im Jahr des Rentenbeginns sowie vor oder nach einer Rentenanpassung bei ansonsten gleichem Sachverhalt ein unterschiedlicher steuerfreier Teil der Rente dauerhaft festgeschrieben wird.

Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente – unter Berücksichtigung der dann geltenden Freibeträge – in voller Höhe der Besteuerung. Damit werden Renten und Pensionen einkommensteuerrechtlich gleich behandelt.

Von dem steuerpflichtigen Anteil der Rente können eine Reihe von Ausgaben steuermindernd abgezogen werden (z. B. Werbungskosten, Vorsorgeaufwendungen wie der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung, Pauschbeträge für behinderte Menschen). Werden neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen, ergeben sich für das Jahr des Rentenbeginns folgende steuerfreie Rentenbeträge:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil	Steuerfreie Monatsrente (BMF-Berechnung für Alleinstehende, keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte vorhanden)	Steuerfreie Jahresrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen
	in %		in €
2005	50	1 599	19 193
2006	52	1 524	18 293
2007	54	1 464	17 572
2008	56	1 409	16 906
2009	58	1 385	16 626
2010	60	1 353	16 235
2011	62	1 308	15 703
2012	64	1 258	15 100
2013	66	1 235	14 830

Bei Verheirateten verdoppeln sich diese Beiträge

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Eingerichtet wurde diese bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, wo bereits entsprechende Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen werden. Hier werden die Daten zusammengeführt und an die jeweils zuständige Landesfinanzbehörde übermittelt. Dieses Mitteilungsverfahren ersetzt im Einzelfall nicht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Ob Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt in jedem Einzelfall von der Höhe ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ab. Hierzu gehören nicht nur Renteneinkünfte, sondern auch weitere Einnahmen, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder Leistungen aus einer

betrieblichen Altersversorgung. Eine Steuererklärung wird auf jeden Fall immer dann abzugeben sein, wenn mit dem gesamten zu versteuernden Einkommen der jährlichen Grundfreibetrag überschritten wird. Seit 2013 liegt der Grundfreibetrag bei 8 130 Euro für Alleinstehende bzw. 16 260 Euro für Verheiratete.

5.3.2 Steuerfreistellung von Vorsorgeaufwendungen

Im Zuge des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung wurde auch die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen verbessert. So werden unter anderem die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise voll von der Steuer freigestellt. Damit sinkt die Steuerlast für Erwerbstätige und deren Nettoeinkommen steigt.

Konkret bedeuten diese Änderungen, dass in Zukunft die Aufwendungen zur Altersvorsorge bis zu einem Höchstbetrag von 20 000 Euro steuerfrei gestellt werden. Aufwendungen zur Altersvorsorge im Sinne des Gesetzes sind Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie private Leibrentenversicherungen, wenn diese die Förderkriterien für eine Basisrente erfüllen. Bisher waren solche Aufwendungen nur beschränkt abziehbar.

Mit dem Übergang zur nachgelagerten Besteuerung werden die Abzugsmöglichkeiten schrittweise erhöht – ab 2005 zunächst auf 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrages gezahlten Beiträge (max. 12 000 Euro) einschließlich des Arbeitgeberanteils. In den folgenden Jahren wird dieser Satz jährlich um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben, so dass die Aufwendungen ab 2025 zu 100 Prozent abgezogen werden

können. Entsprechend wächst auch das maximal als Sonderausgaben zu berücksichtigende Volumen von zunächst 12 000 Euro auf 20 000 Euro.

Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz*	Jahr	Prozentsatz*
2005	50	2015	80
2005	60	2016	82
2006	62	2017	84
2007	64	2018	86
2008	66	2019	88
2009	68	2020	90
2010	70	2021	92
2011	72	2022	94
2012	74	2023	96
2013	76	2024	98
2014	78	ab 2025	100

* vorläufige Werte

Für die übrigen Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) und andere Vorsorgeaufwendungen (zum Beispiel private Haftpflicht- und Risikoversicherungen) gibt es von 2005 bis einschließlich 2009 – neben dem Abzugsvolumen für Aufwendungen zugunsten einer Basisversorgung im Alter – einen separaten Höchstbetrag. Steuerpflichtige, die ihren Krankenversicherungsschutz nicht vollständig selbst bezahlen müssen, können hierfür maximal 1 500 Euro geltend machen (zum Beispiel Angestellte, Personen mit Beihilfeanspruch, Rentner). Für alle anderen Steuerzahler – zum Beispiel Selbständige, die ihre Krankenver-

sicherung in vollem Umfang aus dem versteuerten Einkommen finanzieren müssen – beträgt dieser Höchstbetrag 2 400 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht das Abzugsvolumen jedem Ehegatten gesondert zu.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung wurde die steuerliche Berücksichtigung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ab dem 1.1.2010 neu geregelt. Das bisherige Abzugsvolumen für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde von 1 500 € auf 1 900 € bzw. von 2 400 € auf 2 800 € erhöht. Werden eigene Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung bzw. private Pflege-Pflichtversicherung) geleistet und übersteigen diese das Abzugsvolumen von 1 900 €/2 800 €, werden diese nunmehr in voller Höhe steuermindernd berücksichtigt. Ein zusätzlicher Abzug von weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist in diesen Fällen nicht möglich.

Da Fallkonstellationen denkbar sind, in denen manche Steuerpflichtige nach dem bis 2004 geltenden Recht höhere Vorsorgeaufwendungen von der Steuer absetzen können als nach dem geltenden Recht, sieht das Gesetz außerdem eine so genannte Günstigerprüfung vor. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Steuerpflichtigen nach der Neuregelung mindestens so viel abziehen können wie nach dem bis 2004 geltenden Recht. Im Zuge dieser für einen Übergangszeitraum durchgeführten Günstigerprüfung wird ermittelt, ob der Abzug aller Vorsorgeaufwendungen (Basisversorgung im Alter und sonstige Vorsorgeaufwendungen) nach dem bis 2004 geltenden Recht oder dem geltenden Recht für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Angesetzt wird der höhere Abzugsbetrag. Die Günstigerprüfung wird in den Jahren 2005 bis 2019 durchgeführt. Seit 2011 wird der bisherige Vorwegabzug allerdings sukzessive abgebaut.

6. Hinzuverdienst

Die Renten stellen den Ersatz für ausgefallene Verdienste oder Unterhaltsleistungen dar. Werden neben der Rente zusätzliche Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen bezogen, so bestehen für die Versichertenrenten bestimmte Hinzuverdienstgrenzen. Als Hinzuverdienst berücksichtigt werden Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem Pflegebedürftigen erhält, wenn es den entsprechenden Pflegegeldbetrag nicht übersteigt oder Entgelt, das ein Behinderter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhält. Bei Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes) erfolgt eine Einkommensanrechnung.

6.1 Altersrenten

Bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten neben einer Altersrente ist es von Bedeutung, ob die Regelaltersgrenze schon erreicht ist (Jahrgang 1946 und älter Vollendung des 65. Lebensjahres, Jahrgang 1947 und jünger Vollendung des stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehobenen Lebensjahres) und ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird.

6.1.1 Regelaltersrenten

Bei Bezug der Regelaltersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze darf unbeschränkt hinzuverdient werden. Wer bereits eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen hat, darf ab dem Monatsersten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ebenfalls unbegrenzt hinzuverdienen. Allerdings

müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aus Gleichbehandlungsgründen auch für Rentenrinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und bei ihnen beschäftigt sind, den jeweiligen Arbeitgeberbeitrag zahlen.

6.1.2 Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze darf neben einer Altersrente nur eingeschränkt hinzuverdient werden. Wer eine Vollrente erhält, darf nur bis zu 450 Euro brutto monatlich hinzuverdienen. Innerhalb eines Kalenderjahres ist ein zweimaliges Überschreiten dieses Betrages bis zum Doppelten (zum Beispiel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) zulässig. Bei Bezug einer Altersrente als Teilrente darf mehr hinzuverdient werden. Wird die Hinzuverdienstgrenze für eine Vollrente überschritten, führt dies nicht automatisch zum Wegfall der Rente. Die Rente wird dann gekürzt und in eine niedrigere Teilrente wegen Alters umgewandelt, die einen höheren Hinzuverdienst erlaubt. Die Altersrente wird in Abhängigkeit vom erzielten Erwerbseinkommen als Teilrente von zwei Dritteln, der Hälfte oder einem Drittel der Vollrente gezahlt. Die Höhe des individuellen Hinzuverdienstes orientiert sich an dem Verdienst der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn.

Faustregel: Als Hinzuverdienst bei einer Zwei-Drittel-Rente ist ein gutes Drittel des früheren Bruttoverdienstes zulässig, bei einer halben Rente gut die Hälfte und bei einer Ein-Drittel-Rente gut zwei Drittel des früheren Verdienstes.

Lag in den letzten Jahren kein oder nur ein sehr geringer Verdienst vor, wird der sog. Mindesthinzuverdienstgrenze ein halbes Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt. Individuelle Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

6.2 Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können während des Rentenbezugs in bestimmtem Umfang hinzuverdienen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass Erwerbsminderungsrenten als finanzieller Ausgleich für die ganz oder teilweise fehlende Erwerbsfähigkeit gedacht sind. Hiermit ist es nicht vereinbar, wenn Versicherte neben der Rente unbegrenzt oder zumindest in beachtlichem Umfang erwerbstätig sind.

Wird Hinzuverdienst erzielt, ist neben betragsmäßigen Grenzen zunächst die zeitliche Einschränkung der Leistungsfähigkeit zu beachten: Eine Erwerbsminderung liegt nur vor, wenn Versicherte bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung nur noch unter 3 Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur noch unter 6 Stunden täglich erwerbsfähig sind. Der Verdienst muss deshalb grundsätzlich innerhalb dieses verbliebenen Restleistungsvermögens erzielt werden.

Bei einer vollen Erwerbsminderungsrente bleibt ein Hinzuverdienst bis zu 450 Euro monatlich anrechnungsfrei. Ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr (zum Beispiel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ist grundsätzlich bis zum Doppelten zulässig. Wird mit weniger als drei Stunden täglicher Arbeitszeit die Hinzuverdienstgrenze von 450 Euro überschritten, wird die Rente nur noch als Teilrente geleistet und in Stufen von jeweils einem Viertel der Rente gekürzt (3/4-Rente, halbe Rente, 1/4-Rente). Als Faustregel gilt: Mit Teilrente und Hinzuverdienst soll maximal das frühere Erwerbseinkommen erreicht werden können.

Von Bezieherinnen und Beziehern einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird sogar erwartet, dass sie im Rahmen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit hinzuverdienen. Denn die Rente ist um die Hälfte niedriger als die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird bei einem Überschreiten der individuell zu berechnenden Hinzuverdienstgrenze die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung dann in voller Höhe oder gekürzt als halbe Rente geleistet. Auch hier ist ein zweimaliges kalenderjährliches Überschreiten bis zum Doppelten zulässig.

Achtung: Wer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezieht, ist verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung mitzuteilen. Wird eine Beschäftigung ausgeübt, weil sich der Gesundheitszustand der Rentnerin oder des Rentners grundsätzlich gebessert hat, muss der Leistungsträger überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug noch vorliegen. Unter Umständen kann eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entzogen werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen, die zur Rente geführt haben, behoben sind. Lassen Sie sich vor Aufnahme einer mehr als geringfügigen Beschäftigung immer vom Rentenversicherungsträger beraten und über die möglichen Konsequenzen aufklären.

6.3 Hinterbliebenenrenten

Bei Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten) werden eigenes Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen und gegebenenfalls Vermögenseinkünfte zu einem bestimmten Teil – wie nachfolgend erläutert – angerechnet.

6.3.1 Witwen- und Witwerrenten

Die Witwen- oder Witwerrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn das eigene Einkommen einen bestimmten Freibetrag nicht übersteigt. Zum Einkommen werden gezählt:

- Erwerbseinkommen, zum Beispiel aus einer Beschäftigung;
- Erwerbsersatzeinkommen, zum Beispiel die eigene Rente, das Kranken- oder Arbeitslosengeld;
- Vermögenseinkommen, zum Beispiel Einnahmen aus Kapitalvermögen (nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrags) oder aus Vermietung und Verpachtung (nach Abzug der Werbungskosten).
- Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

Der Freibetrag beträgt derzeit monatlich in den alten Bundesländern 742,90 Euro und in den neuen Bundesländern 679,54 Euro.

Dieser Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um monatlich 157,58 Euro in den alten Bundesländern und um 144,14 Euro in den neuen Bundesländern.

Ist das eigene Einkommen höher als der Freibetrag, werden 40 Prozent des übersteigenden Betrages auf die Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Das eigene Einkommen wird allerdings nur in Höhe des Betrages angerechnet, der dem Hinterbliebenen normalerweise zur Verfügung steht. Aus diesem Grund müssen Einkommen noch von „Brutto“ in „Netto“ umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind pauschale Abzugsbeträge vorgesehen, die für die jeweilige

Einkommensart der durchschnittlichen Steuerbelastung beziehungsweise dem Prozentsatz der Sozialabgaben entsprechen. So wird beispielsweise gekürzt:

- Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die allein eine abhängige Beschäftigung ausüben, sind für Steuern und Sozialversicherung 40 Prozent vom Bruttoeinkommen abzuziehen.
- Bei der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden für den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie wegen der nachgelagerten Besteuerung pauschal 13 Prozent abgezogen. Bei Rentenbeginn nach 2010 beträgt der Pauschalabzug 14 Prozent.
- Das Elterngeld ist um 300 Euro monatlich (anrechnungsfreier Betrag nach § 10 des BEEG) zu kürzen.

Bei Vermögenseinkommen beträgt der Kürzungsfaktor im Normalfall 25 Prozent. Bei der Witwen- und Witwerrente gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung weiter, wonach nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen und kein Vermögenseinkommen angerechnet wird, wenn ein Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder wenn an diesem Stichtag die Ehe bereits bestand und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre war. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Leistungen aus der neuen staatlich geförderten Eigenvorsorge (Riester-Rente) werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt, denn sie sind ja gerade dazu bestimmt, zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern.

Beispiel 1:

Beide Ehegatten beziehen in den alten Ländern eine Altersrente, der Mann in Höhe von 1 000 Euro netto, die Frau in Höhe von 750 Euro netto. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen, der Mann verstirbt, Kinder wurden nicht erzogen.

- Die Witwe erhält weiterhin ihre Altersrente von 750 Euro.
- Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent der Altersrente des verstorbenen Mannes = 550 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Das eigene anrechenbare Einkommen der Witwe übersteigt den Freibetrag von 742,90 Euro um 7,10 Euro. Davon werden 40 Prozent = 2,84 Euro auf die Witwenrente angerechnet.
- Der Witwe verbleiben somit neben der eigenen Altersrente von 750 Euro noch 547,16 Euro Witwenrente.
- Hätte die Witwe daneben noch Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro monatlich, käme nach Kürzung um einen pauschalen Abzug von 25 Prozent = 62,50 Euro monatlich noch 187,50 Euro anrechenbares Einkommen hinzu. Von diesen 187,50 Euro monatlich würden 40 Prozent, also 75 Euro, zusätzlich von der Witwenrente abgezogen. So bliebe der Witwe neben der eigenen Altersrente von 750 Euro und dem Einkommen aus Vermietung in Höhe von 250 Euro noch eine Witwenrente in Höhe von 472,16 Euro (550 Euro minus 2,84 Euro minus 75 Euro).

Beispiel 2:

Beide Ehegatten leben in den neuen Ländern. Der Mann hat eine Rentenanwartschaft von 1.000 Euro erworben. Die Ehe wurde nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen und der Mann verstirbt im Alter von 63 Jahren. Die Witwe mit zwei waisenrentenberechtigten Kindern ist noch berufstätig und verdient monatlich brutto 950 Euro.

- Die Witwe bezieht weiterhin ihren eigenen Verdienst von 950 Euro. Hinzu kommt eine Witwenrente in Höhe von 55 Prozent aus der Rentenanwartschaft des verstorbenen Mannes = 550 Euro.
- Hinzu kommen rund 2 Entgeltpunkte für das erste und 1 Entgeltpunkt für das zweite Kind ($25,74 \times 3 = 77,22$ Euro). Die Witwenrente beträgt danach 627,22 Euro. Hierauf ist allerdings die Einkommensanrechnung anzuwenden.
- Der maßgebende Freibetrag beträgt 967,83 Euro (679,54 Euro + 2 Kinderfreibeträge zu je 144,14).
- Das Brutto-Arbeitseinkommen der Witwe von 950 Euro wird um den pauschalen Abzug von 40 Prozent auf das Nettoeinkommen umgerechnet. Das Nettoeinkommen der Witwe beträgt somit 570 Euro und bleibt damit unter dem Freibetrag. Anrechnungen auf die Hinterbliebenenrente sind somit nicht vorzunehmen.
- Der Witwe verbleiben somit neben dem eigenen Einkommen noch 627,22 Euro ungekürzte Witwenrente.

6.3.2 Waisenrenten

Bei Waisenrenten für über 18 Jahre alte Waisen erfolgt eine Einkommensanrechnung wie bei Witwen oder Witwern. Der Freibetrag beläuft sich für die Waisen derzeit monatlich auf

- 495,26 Euro (alte Länder) bzw.
- 453,02 Euro (neue Länder).

Das anrechenbare Nettoeinkommen der Waise, das diesen Freibetrag übersteigt, wird – entsprechend der Einkommensanrechnung bei Witwen und Witwern – zu 40 Prozent auf die Waisenrente angerechnet. Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen gilt das bisherige Recht der Einkommensanrechnung weiter, wonach nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen angerechnet werden.

6.3.3 Erziehungsrenten

Für die Erziehungsrenten gelten dieselben Vorschriften und dieselben Freibeträge wie bei Witwen- und Witwerrenten.

7. Zusätzliche Altersvorsorge

Das Durchschnittsalter unserer Bevölkerung steigt stetig. In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen den Beitragszahlenden künftig immer mehr Rentenempfänger gegenüber. Um die jüngeren Generationen nicht zu überfordern, ist es deshalb unausweichlich, dass in Zukunft die Renten weniger stark steigen als bisher. Damit wird eine zusätzliche Altersvorsorge gerade für jüngere Menschen notwendig, um auch im Alter den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können. Die Alterssicherung wird sich so in Zukunft stärker als bisher auf drei Säulen stützen müssen: die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung und die private Altersvorsorge. Der Staat hilft beim Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit Zulagen, Steuervorteilen und Beitragsersparnis in der Sozialversicherung.

7.1 Die betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist klassischerweise eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Seit 2002 haben jedoch alle Beschäftigten das Recht, einen Teil ihres Lohns oder Gehalts zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln, um später eine Betriebsrente zu erhalten (Entgeltumwandlung). Der Arbeitgeber muss diesem Wunsch nachkommen. Wie er die Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer im Einzelnen organisiert, ist Vereinbarungssache und wird häufig auf betrieblicher Ebene oder in Tarifverträgen festgelegt. Gibt es keine Abmachung, so hat jeder Beschäftigte immer einen „Mindestanspruch“ auf Entgeltumwandlung in eine Lebensversicherung (Direktversicherung).

Für die Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge stehen fünf Möglichkeiten – so genannte Durchführungswege – zur Verfügung:

- Direktzusage,
- Unterstützungskasse,
- Pensionskasse,
- Pensionsfonds,
- Direktversicherung.

Die Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können grundsätzlich vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer allein (auf dem Wege der Entgeltumwandlung) oder aber auch von beiden gemeinsam aufgebracht werden (Mischfinanzierung).

Die betriebliche Altersversorgung hat gegenüber der privaten Altersvorsorge einige Vorteile:

- Sie ist häufig günstiger, weil Abschluss- und Verwaltungskosten auf eine größere Personengruppe verteilt werden können („Mengenrabatt“).
- Sie ist aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einfach zu handhaben, weil sie sich nicht um die Auswahl des Anbieters kümmern müssen – dies übernimmt der Arbeitgeber– und ihnen viele Formalitäten erspart bleiben.
- Die Arbeitgeber beteiligen sich häufig auch finanziell an der betrieblichen Vorsorge ihrer Beschäftigten (das ist in vielen Tarifverträgen so geregelt).

Und nicht zuletzt: Die staatliche Förderung von Betriebsrenten in Form von Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen und/oder Zulagen und zusätzlichem Sonderausgabenabzug (Riester-Förderung) ist besonders lukrativ.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Steuerfreibeträge und die von Sozialabgaben befreiten Entgelte. Im Jahr 2013 können grundsätzlich 4 584 Euro steuerfrei in eine betriebliche Altersversorgung investiert werden. Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind darüber hinaus bis zu einer Höhe von 2 784 Euro sozialabgabenfrei.

Durchführungswege	bis 31. Dezember 2004 erteilte Zusagen	ab 1. Januar 2005 erteilte Zusagen
Direktzusage/ Unterstützungskasse	Arbeitgeberbeiträge: unbegrenzt steuerfrei und sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: unbegrenzt steuerfrei und bis 4 % BBG-RV sozialabgabenfrei (2 784 Euro)	
Direktversicherung	Arbeitgeberbeiträge: – bis 1 752 Euro pauschal mit 20 Prozent zu versteuern – bis 1 752 Euro sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 1 752 Euro pauschal mit 20 Prozent zu versteuern ¹⁾ und sozialabgabenfrei ²⁾	
Pensionskasse	Arbeitgeberbeiträge: bis 4 % BBG-RV (2 784 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei; darüber hinaus Möglichkeit der Pauschalversteuerung Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 4 % BBG-RV (2 784 Euro) steuerfrei ¹⁾ und sozialabgabenfrei; darüber hinaus Möglichkeit der Pauschalversteuerung	Arbeitgeberbeiträge: – steuerfrei bis 4 584 Euro ³⁾ (4 % der BBG-RV = 2 784 Euro + 1 800 Euro) – sozialabgabenfrei bis 2 784 Euro Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft – steuerfrei bis 4 584 Euro ³⁾ (4 % der BBG-RV = 2 784 Euro + 1 800 Euro), – sozialabgabenfrei bis 2 784 Euro
Pensionsfonds	Arbeitgeberbeiträge: bis 4 % BBG-RV (2 784 Euro) steuer- und sozialabgabenfrei Arbeitnehmerbeiträge durch Entgeltumwandlung: soweit nicht bereits durch Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft, bis 2 784 Euro steuerfrei ¹⁾ und sozialabgabenfrei	

1) Wenn ein Arbeitnehmer Riester-Förderung beansprucht, sind die Arbeitnehmerbeiträge individuell zu versteuern.

2) Beitragsfrei bei pauschal versteuerten Einmalzahlungen; beitragspflichtig bei Umwandlung von laufendem Entgelt.

3) Eine Pauschalversteuerung ist nicht möglich.

Das folgende Beispiel aus der Chemiebranche zeigt, wie sich die staatliche und tarifliche Förderung des Altersvorsorge-sparens bei Bestehen einer Tarifvereinbarung zur Entgeltum-wandlung auswirkt. Durch die Steuer- und Sozialabgaben-befreiung in Kombination mit Arbeitgeberzuschüssen können bereits mit wenigen Mitteln beträchtliche Summen für die Altersvorsorge angespart werden.

Beispiel

Ein verheirateter Facharbeiter in der Chemiebranche (Ehefrau nicht berufstätig, zwei Kinder, Steuerklasse 3) mit einem jährlichen Bruttoverdienst von 35 000 Euro investiert selbst 1 000 Euro jährlich in seine Altersvorsorge. Er nutzt seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung und erhält einen für die Chemiebranche tariflich vereinbarten Arbeitgeberzuschuss von jährlich etwa 200 Euro. Zusätzlich profitiert der Chemie-Facharbeiter noch von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Umwandlungs-beträge in Höhe von 495 Euro. Zusammen mit dem Arbeitgeber-zuschuss ergibt sich ein finanzieller Vorteil in Höhe von ca. 695 Euro. Das entspricht einer Förderquote von ca. 58 Prozent.

Auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ist – wie bei der privaten Altersvorsorge – die Riester-Förderung möglich. Voraussetzung ist, dass die Beiträge aus dem Nettoentgelt des Arbeitnehmers auf das Betriebsrentenkonto gezahlt werden und dass die Altersvorsorge auf dem Weg der Direktversicherung, der Pensionskasse oder des Pensionsfonds gebildet wird.

Im Hinblick auf die Riester-Förderung gelten für die betriebliche und die private Altersvorsorge dieselben Bedingungen. Alle Einzelheiten hierzu sind im Folgenden erläutert.

7.2 Die private Altersvorsorge mit Riester-Förderung

Seit Anfang 2002 fördert der Staat unter bestimmten Bedingungen den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge. Die so genannte Riester-Förderung erfolgt auf zwei Wegen: mit finanziellen Zuschüssen (Zulagen) und Extra-Steuerersparnissen (zusätzlicher Sonderausgabenabzug).

Die staatliche Förderung erhalten Pflichtmitglieder in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Bei Verheirateten genügt es, wenn ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt; dann erhält auch der andere die Förderung, sofern er einen eigenen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abschließt und hierauf mindestens 60 Euro im Jahr einzahlt.

Zu den Förderberechtigten gehören im Einzelnen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende;
- Landwirtinnen und Landwirte sowie mitarbeitende Familienangehörige;
- Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II (einschließlich der Berechtigten, deren Leistungen aufgrund der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen ruhen), Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld oder Vorruhestandsgeld;

- pflichtversicherte Selbständige – zum Beispiel Handwerkerinnen und Handwerker, Lehrerinnen und Lehrer, Hebammen, Künstlerinnen und Künstler sowie arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- Bezieherinnen und Bezieher des Existenzgründungszuschusses bei Gründung einer Ich-AG;
- Wehr- und Zivildienstleistende;
- Kindererziehende während der Kindererziehungszeiten;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen;
- geringfügig Beschäftigte („Minijobs“), die keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt haben;
- Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit.

Nicht gefördert werden:

- nicht pflichtversicherte Selbständige;
- geringfügig entlohnte Beschäftigte, die sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen;
- freiwillig Versicherte;
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung;

- Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente wegen Alters;
- Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher;
- Studentinnen und Studenten.

Gefördert werden nur Finanzprodukte, die die Prüfnummer der Zertifizierungsstelle und den Vermerk „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig“ tragen. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

Im Einzelnen können folgende Anlagemöglichkeiten gefördert werden:

- Banksparrpläne,
- Rentenversicherungen,
- Fondssparpläne,
- Wohn-Riester / Eigenheimrente.

Banksparrpläne eignen sich besonders für ältere Anleger, deren Ansparzeit kürzer ist, und für Menschen mit hohem Sicherheitsbedürfnis. Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für jüngere sicherheitsbewusste Anleger. Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet, weil hier ausreichend Zeit ist, vorübergehende Kursverluste auszugleichen.

Basis der staatlichen Förderung ist die Altersvorsorgezulage, die aus einer Grundzulage pro Förderberechtigtem und einer Kinderzulage besteht. Bei Abschluss eines eigenen Vorsorgevertrags haben jeweils auch die Ehepartner Anspruch auf die Zulage, wenn sie mindestens 60 Euro jährlich einzahlen. Dies gilt selbst dann, wenn sie nicht berufstätig oder aus anderen Gründen nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Neu seit 2008: Alle Förderberechtigten, die bis zum 25. Lebensjahr einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, erhalten einmalig 200 Euro Bonus. Durch diesen sog. Berufseinsteiger-Bonus soll insbesondere für junge Menschen ein Anreiz geschaffen werden, frühzeitig mit dem Altersvorsorgesparen zu beginnen.

Die Altersvorsorgezulage ist von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht in voller Höhe erbracht, wird die Zulage gekürzt. Zusätzlich können die Sparbeiträge zugunsten eines Riester-Vertrages als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag geltend gemacht und Steuervorteile gewährt werden (siehe Tabelle Seite 126). Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Altersvorsorgezulage oder der Steuervorteil günstiger ist.

Zulagen und zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen)	bis zu 2 100 Euro
Grundzulage	154 Euro
Kinderzulage je Kind	185/300 Euro ¹⁾
Berufseinsteiger-Bonus	200 Euro (einmalig)
Mindesteigenbeitrag ¹⁾	4 Prozent ²⁾ abzüglich Zulagen ³⁾
höchstens	2 100 Euro abzüglich Zulagen

1) für ab 2008 geborene Kinder

2) vom Vorjahreseinkommen

3) mindestens aber 60 Euro (Sockelbeitrag)

Das „Riester“ ist durch die Vereinfachungen, die 2005 in Kraft getreten sind, noch attraktiver und bürgerfreundlicher geworden. Zum Beispiel müssen Berechtigte jetzt nicht mehr jedes Jahr einen neuen Zulagenantrag stellen. Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes wurde ein Dauerzulagenantrag eingeführt. Damit können Berechtigte Ihren Anbieter bevollmächtigen, jedes Jahr den Zulagenantrag für sie einzureichen. Man muss in Zukunft also nur noch dann tätig werden, wenn sich die persönlichen Lebensumstände ändern (zum Beispiel bei Eheschließung, Geburt eines Kindes, Ehescheidung).

Für wen sich die Riester-Förderung besonders lohnt, hängt von mehreren Faktoren und der individuellen Lebenslage ab. Allgemein profitieren aber Familien mit Kindern und Arbeitnehmer mit nicht so hohem Einkommen ganz besonders.

Beispiel:

Mindesteigenbeitrag: Vier Prozent des Vorjahreseinkommens

Ehepaar (beide mit Riester-Vertrag) mit 2 Kindern (vor 2008 geboren)	
Vorjahreseinkommen:	30 000 Euro
davon 4 Prozent:	1 200 Euro
abzüglich Zulage:	678 Euro
Eigenbeitrag:	522 Euro
Steuervorteil:	0 Euro
Gesamtförderung:	678 Euro

allein stehender, kinderloser Mann	
Vorjahreseinkommen:	30 000 Euro
davon 4 Prozent:	1 200 Euro
abzüglich Zulage:	154 Euro
Eigenbeitrag:	1 046 Euro
Einkommenssteuervorteil:	146 Euro
Gesamtförderung:	300 Euro

Informationsbroschüre zur zusätzlichen Altersvorsorge

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Broschüre speziell zur zusätzlichen Alterssicherung an. Bestellmöglichkeit siehe Service, Seite 142.

8. Rehabilitation

8.1 Zuständigkeiten für Rehabilitationsmaßnahmen

Die Rentenversicherung bietet ihren Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sie bietet also grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Rehabilitation (Reha) an wie die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Allerdings sind die Zuständigkeiten zwischen diesen Versicherungszweigen getrennt:

Die Rentenversicherung ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit während des Arbeitslebens bedroht ist. Damit sind insbesondere Altersrentnerinnen und Altersrentner grundsätzlich von den Reha-Leistungen der Rentenversicherung ausgeschlossen, da sie nicht mehr erwerbstätig sind. Für ihre Rehabilitation ist die Krankenversicherung zuständig, da diese auch Reha-Leistungen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit (mehr) ausgeübt wird. Weiterhin zuständig ist die Rentenversicherung jedoch für Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung bei Rentnerinnen und Rentnern und deren Angehörigen.

Die Unfallversicherung führt die Reha-Maßnahmen durch, wenn sie aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten erforderlich werden.

Die Arbeitslosenversicherung gewährt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn die Unfallversicherung oder die Rentenversicherung nicht zuständig sind.

Grundprinzip: Rehabilitation geht vor Rente

In der Rentenversicherung gilt der Grundsatz: Reha vor Rente. Der Rentenversicherungsträger muss deshalb prüfen, ob eine beantragte Rente durch Reha-Maßnahmen vermeidbar wäre.

8.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Rentenversicherung darf nur dann Reha-Maßnahmen durchführen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit abgewendet oder bei einer bestehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit diese wesentlich gebessert oder sogar wiederhergestellt werden kann. Ziel einer Reha-Maßnahme ist also die Wiedereingliederung in das Berufsleben nach vorheriger vollständiger oder teilweiser Erwerbsminderung.

Auch bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit insgesamt kann die Rentenversicherung Reha-Leistungen anbieten, wenn der Versicherte dadurch am Arbeitsleben teilnehmen kann. Gleiches gilt für vermindert berufsfähige Versicherte im Bergbau.

8.3 Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die Rentenversicherung kann – von wenigen Ausnahmen abgesehen – Reha-Maßnahmen nur für Personen durchführen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Vor der Antragstellung sind für mindestens 15 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden.
- Für medizinische Reha: In den letzten zwei Jahren vor dem Antrag sind mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt worden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger können Reha-Leis-

tungen bereits dann erhalten, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach der Ausbildung eine Beschäftigung aufgenommen haben und diese bis zum Antrag ausüben oder sie nach deren Ende bis zum Antrag arbeitsunfähig sind.

- Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Wer die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat, kann berufsfördernde Reha-Leistungen erhalten, wenn ohne sie eine Rente zu zahlen wäre.
- Die Träger der Rentenversicherung erbringen auch dann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn diese unmittelbar im Anschluss an medizinische Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind.

8.4 Leistungen der Rentenversicherung zur Rehabilitation

Die Rentenversicherung gewährt Leistungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen.

8.4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Hierzu gehören hauptsächlich folgende Leistungen:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante medizinische Rehabilitationsleistungen. Eine Wiederholung ist dabei frühestens nach vier Jahren möglich, es sei denn, eine medizinische Rehabilitationsleistung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend vorzeitig erforderlich. Der Rentenversicherungsträger wählt die geeignete Klinik aus. Berechtigten Wünschen der Versicherten wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung entsprochen. Berücksichtigt werden insbesondere die persönliche Lebenssituation,

das Alter und Geschlecht, die Familie, die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse, die besonderen Bedürfnisse behinderter Mütter und Väter bei Erfüllung ihres Erziehungsauftrags sowie die besonderen Bedürfnisse behinderter Kinder.

- Anschlussrehabilitation (AHB) unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, wenn diese aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Suchtbehandlung nach Abstimmung mit der Krankenkasse.
- Nach- und Festigungskuren im Anschluss an eine Krebserkrankung für Versicherte und Rentner sowie für ihre Angehörigen.
- Kinderheilbehandlungen für die Kinder von Versicherten.
- Stufenweise Wiedereingliederung im unmittelbaren Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

8.4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu diesen Leistungen der Rentenversicherung gehören hauptsächlich:

- Maßnahmen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes;
- berufliche Anpassung, Bildung und Ausbildung;
- Überbrückungsgeld bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit;
- Kraftfahrzeughilfe, wenn bei schwerer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit nicht zumutbar ist.

8.4.3 Ergänzende Leistungen

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden ergänzt durch

- Übergangsgeld während stationärer Maßnahmen. In der Regel zahlt der Arbeitgeber während der stationären medizinischen Rehabilitationsleistung Gehalt oder Lohn voll weiter. Pflichtversicherte, die einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht oder nicht mehr haben, erhalten Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Reisekosten insbesondere bei stationären Maßnahmen für die Hin- und Rückfahrt sowie bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für in der Regel zwei Familienheimfahrten im Monat.
- Haushaltshilfe, wenn im Haushalt des Versicherten ein Kind lebt, das noch nicht zwölf Jahre alt oder behindert ist, und keine andere im Haushalt lebende Person diesen weiterführen kann.

8.5 Zuzahlung

Die Versicherten müssen bei einer stationären medizinischen Rehabilitationsleistung, die der Rentenversicherungsträger erbringt, je nach Einkommen bis zu zehn Euro pro Tag für maximal 42 Tage im Jahr zuzahlen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Versicherte während der stationären Leistung sonst entstandene notwendige Aufwendungen, etwa für Verpflegung, eingespart haben.

Bei einer Anschlussheilbehandlung (AHB) ist die Zuzahlung für höchstens 14 Tage zu erbringen. Eine innerhalb desselben Kalenderjahres bereits an die gesetzliche Krankenversicherung – aus Anlass eines Krankenhausaufenthaltes – geleistete Zuzahlung wird hierbei angerechnet.

Versicherte und Rentner können auf ihren Antrag von der Zuzahlung ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie durch diese unzumutbar belastet würden. Maßgebend ist hierbei das ihnen monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Nähere Regelungen enthalten die von der Rentenversicherung beschlossenen „Richtlinien für die Befreiung von der Zuzahlung bei medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation“.

Adressen

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (ehemals LVA Baden-Württemberg)

www.driv-bw.de

Standort Karlsruhe

76122 Karlsruhe

Telefon 0721 825-0

Telefax 0721 825-21229

Verbindungsstelle für Liechtenstein, Schweiz

Standort Stuttgart

70429 Stuttgart

Telefon 0711 848-0

Telefax 0711 848-21438

Verbindungsstelle für Griechenland, Zypern

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd (ehemals Deutsche Rentenversicherung Niederbayern- Oberpfalz und Deutsche Rentenversicherung Oberbayern)

www.driv-bayernsued.de

Standort Landshut

84024 Landshut

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

Verbindungsstelle für Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Slowakei, Tschechien

Standort München
81729 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345
Verbindungsstelle für Österreich

**Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
(ehemals LVA Berlin und LVA Brandenburg)**

www.driv-berlin-brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009
Verbindungsstelle für Polen

**Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)**

www.driv-braunschweig-hannover.de

Standort Laatzen
Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Standort Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 20
38091 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425
Verbindungsstelle für Japan, Korea

Deutsche Rentenversicherung Bund
(ehemals BfA – Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
und VDR – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger)
www.driv-bund.de

10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27240
Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen
Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versiche-
rungsträger gezahlt worden sind

Deutsche Rentenversicherung Hessen
(ehemals LVA Hessen)
www.driv-hessen.de

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

**Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Hauptverwaltung**

www.kbs.de

Hauptverwaltung

Pieperstr. 14 - 28

44789 Bochum

Telefon: 0234 304-0

Telefax: 0234 304-53050

Verbindungsstelle für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Vertragsstaaten, sofern Beiträge zum Versicherungsträger gezahlt worden sind

**Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
(ehemals LVA Thüringen, LVA Sachsen-Anhalt und LVA
Sachsen)**

www.driv-mitteldeutschland.de

Standort Leipzig

Georg-Schumann-Straße 146

04159 Leipzig

Telefon 0341 550-55

Telefax 0341 550-5900

Verbindungsstelle für Nachfolgestaaten der UdSSR (ohne Estland, Lettland, Litauen) bei Anwendung des DDR-UdSSR-Vertrages

Standort Erfurt

Kranichfelder Straße 3

99097 Erfurt

Telefon 0361 482-0

Telefax 0361 482-2299

Verbindungsstelle Ungarn

Standort Halle
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 202-3314
Verbindungsstelle für Bulgarien

Deutsche Rentenversicherung Nord
(ehemals LVA Schleswig Holstein, LVA Mecklenburg-
Vorpommern und LVA Freie und Hansestadt Hamburg)
www.driv-nord.de

Standort Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-1777
Verbindungsstelle für Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden

Standort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-4444
Verbindungsstelle für Estland, Lettland und Litauen

Standort Hamburg
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-2999
Verbindungsstelle für Großbritannien, Irland, Kanada und
USA

**Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
(ehemals LVA Ober-, und Mittel- und Unterfranken)**

www.driv-nordbayern.de

Standort Bayreuth

95440 Bayreuth

Telefon 0921 607-0

Telefax 0921 607-398

Verbindungsstelle für Türkei

Standort Würzburg

Friedenstr. 12/14

97072 Würzburg

Telefon 0931 802-0

Telefax 0931 802-243

Verbindungsstelle für Portugal, Rumänien

**Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)**

www.driv-oldenburg-bremen.de

Huntestraße 11

26135 Oldenburg

Telefon 0441 927-0

Telefax 0441 927-2563

Verbindungsstelle für Australien

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland
(ehemals LVA Rheinprovinz)**

www.driv-rheinland.de

40194 Düsseldorf

Telefon 0211 937-0

Telefax 0211 937-3096

Verbindungsstelle für Belgien, Chile, Israel, Spanien,
Rheinschiffahrtsabkommen

**Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
(ehemals LVA Rheinland-Pfalz)**

www.driv-rlp.de

Eichendorffstraße 4-6

67346 Speyer

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

Verbindungsstelle für Frankreich, Luxemburg

**Deutsche Rentenversicherung Saarland
(ehemals LVA für das Saarland)**

www.driv-saarland.de

Martin-Luther-Straße 2-4

66111 Saarbrücken

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

**Deutsche Rentenversicherung Schwaben
(ehemals LVA Schwaben)**

www.drsv-schwaben.de

Dieselstraße 9

86154 Augsburg

Telefon 0821 500-0

Telefax 0821 500-1000

Verbindungsstelle für Italien, Marokko, Tunesien, Malta

**Deutsche Rentenversicherung Westfalen
(ehemals LVA Westfalen)**

www.drsv-westfalen.de

48125 Münster

Telefon 0251 238-0

Telefax 0251 238-2960

Verbindungsstelle für Island, Niederlande

Service

Weitere kostenfreie Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

Bestellmöglichkeiten siehe Impressum Seite 144.

- **Zusätzliche Altersvorsorge** | Bestell-Nr.: A 817
- **Erwerbsminderungsrente** | Bestell-Nr.: A 261
- **Soziale Sicherung im Überblick** | Bestell-Nr.: A 721
- **Ratgeber für behinderte Menschen** | Bestell-Nr.: A 712
- **Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone** | Bestell-Nr.: A 630
- **Sozialhilfe und Grundsicherung** | Bestell-Nr.: A 207

Internet/Email

- www.die-rente.info
- www.bmas.de
- info@bmas.bund.de

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung/Ehrenamt: **030 221 911 002**

Arbeitsmarktpolitik und -förderung: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für behinderte Menschen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: **030 221 911 008**

Informationen zum Bildungspaket: **030 221 911 009**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: September 2013

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 815
Telefon: 01805 778090*
Telefax: 01805 778094*
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

* Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Titelbild: ©iStockphoto.com/Squaredpixels

Druck: CPI, Leck

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.